Landgericht Nürnberg-Fürth



Geschäftsverteilungsplan 2021

Stand: 1. Januar 2021

Brief-/Hausanschrift: Fürther Straße 110, 90429 Nürnberg

Tel.-Vermittlung: (0911) 321 01

Tel.-Durchwahl: (0911) 321 + Durchwahl
E-Mail: poststelle@lg-nfue.bayern.de

Internet: http://www.justiz.bayern.de/gericht/lg/nfue/

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	Vorbemerkungen	3
A.	Zivilkammern	4
В.	Kammern für Handelssachen	40
C.	Güterichter	49
D.	Wiedergutmachungskammer	51
E.	Strafkammern	52
	Kammer für Bußgeldsachen	65
	Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	80
F.	Strafvollstreckungskammer	89
G.	Kammerübergreifende Vertretungsregelung	90
Н.	Ergänzungsrichter	91
I.	Vorrangregelung	92
J.	Eildienst der Richter	93
K.	Bereitschaftsdienst beim Amtsgericht Erlangen	95
L	Übergangs- und Schlussbestimmungen	95
	Anlagen: Verteilungsschemata Z1 - Z2, H, S1 - S7	

Vorbemerkungen

Bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth sind gebildet:

- 19 Zivilkammern
- 5 Kammern für Handelssachen
- 1 Wiedergutmachungskammer
- 21 Strafkammern, davon

zwei zugleich Schwurgericht drei zugleich Wirtschaftsstrafkammer eine zugleich Staatsschutzkammer eine zugleich Kammer für Bußgeldsachen eine zugleich Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

- 4 Jugendkammern
- 1 Strafvollstreckungskammer (einschließlich sogenannter kleiner Strafvollstreckungskammer)
- 1 Berufsgericht für Heilberufe
- 1 Berufsgericht für Architekten
- 1 Berufsgericht für Beratende Ingenieure

Präsident des Landgerichts Glass übernimmt den Vorsitz der 15. Zivilkammer und der 9. Strafkammer.

A Zivilkammern

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach speziellen Sachgebieten, Anfangsbuchstaben oder nach der Reihenfolge der Verfahrenseingänge in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise (Turnus).

1 Verteilung nach Buchstaben

Soweit die Geschäfte nach Anfangsbuchstaben verteilt sind, ist die Bezeichnung des Beklagten (Antragsgegners) maßgebend. Hierbei gilt:

1.1 Bei der Bestimmung eines Namens (auch in Firmenbezeichnungen und bei Stiftungen des privaten Rechts) bleiben solche Namensbestandteile außer Betracht, bei denen es sich offenkundig um Vornamen, Adelsprädikate, Artikel, Berufsbezeichnungen oder um unselbständige Zusätze (z.B. van, zu oder arabische Namensteile wie Abd, Abu, Al, Ben, El, Ibn) handelt. Dies gilt nicht, wenn der Zusatz mit dem sonstigen Namensteil zusammengeschrieben wird (z.B. McDonald). Sind Namensbestandteile durch Bindestrich oder Apostroph getrennt (z.B. Doppelnamen oder ausländische Namen wie Hua-Kuo-Lai, O'Hara), so ist auf die letzte Bezeichnung abzustellen. Umlaute sind durch Kombination entsprechender Buchstaben darzustellen (z.B. Ä = Ae, Ö = Oe). Das Zeichen "@" ist als "at" zu lesen.

Bei Unklarheiten über die Schreibweise eines Namens entscheidet die Eintragung in amtlichen Ausweispapieren, wobei deutsche Ausweise den Vorrang vor ausländischen und Reisepässe den Vorrang vor sonstigen Ausweisen haben. Das gleiche gilt, wenn unklar ist, nach welchem von mehreren selbständigen Namensteilen sich die Zuständigkeit richten soll (z.B. bei mehrgliedrigen portugiesischen oder amerikanischen Namen); hier ist im Zweifel auf den letzten Namensbestandteil abzustellen.

- 1.2 Zahlen gelten als deutsch gesprochene Wörter (z.B. 20th Century Fox = Zwanzigstes...).
- 1.3 Die Zusätze "Fa.", "Firma", "Verein", "Verband", "Gesellschaft", "Stiftung", "ARGE" oder "Arbeitsgemeinschaft", "WEG" oder "Wohnungseigentumsgemeinschaft" bleiben außer Betracht (z.B. Gesellschaft für Wohnungsbau oHG, aber: Firma Baugesellschaft Schöner Wohnen).

- 1.4 Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Bezeichnung, wobei die allgemeinen Statusbezeichnungen (Land, Freistaat, Bezirk, Landkreis, Stadt, Marktgemeinde, Gemeinde, Universität, Volksschule, Sparkasse u.a.) außer Betracht bleiben (z.B. Land Niedersachsen, Freistaat Bayern, Staatliches Gymnasium Hersbruck, Universität Regensburg, Technische Hochschule München, jedoch: Bundesrepublik Deutschland, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Freie Universität Berlin, Martin-Behaim-Gymnasium).
- 1.5 Bei kirchlichen und religiösen Einrichtungen entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Bezeichnung, wobei die Worte "(Ev.-luth.) Kirchengemeinde", "(Kath.) Kirchenstiftung" etc. außer Betracht bleiben (z.B. Ev.-luth. Kirchenstiftung Henfenfeld, Kath. Kirchengemeinde St. Bonifaz Nürnberg).
- 1.6 Maßgeblich sind die jeweiligen amtlichen Bezeichnungen (wie sie z.B. aus dem Bayerischen Jahrbuch ersichtlich sind).
- 1.7 An die Stelle der Bezeichnung eines Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz- oder Zwangsverwalters tritt die Bezeichnung des Gemeinschuldners bzw. Schuldners, an die Stelle der Bezeichnung eines Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Testamentsvollstreckers die Bezeichnung des Erblassers.
- 1.8 Wenn neben einer Firma mehrere Inhaber, neben einer parteifähigen Personengesellschaft die Gesellschafter oder neben einem auch nicht rechtsfähigen Verein seine Mitglieder im Klagerubrum mitbenannt oder mitverklagt werden, so ist vorrangig die eingetragene, bei fehlender Eintragung die im Rechtsverkehr gebräuchliche Firmen-, Gesellschafts- oder Vereinsbezeichnung maßgebend; stets gilt: ist nur ein Inhaber vorhanden, ist bei einer nicht eingetragenen Einzelfirma auf den Namen des Inhabers abzustellen. Tz. 1.1 und Tz. 1.9 bleiben unberührt.

Werden mehrere eingetragene Firmen oder parteifähige Personengesellschaften verklagt oder wird neben einer parteifähigen Personengesellschaft eine andere Gesellschaft als deren Gesellschafter mitverklagt, so gilt in deren Verhältnis zueinander Tz. 1.10 (z.B. wenn eine GmbH & Co. KG zusammen mit der GmbH-Komplementärin verklagt wird).

1.9 Bei einer Abkürzung, Kurzform, Fantasiebezeichnung o.ä. entscheidet deren Schriftbild; Tz. 1.1 bleibt unberührt (z.B. **S**t. Josefsstiftung, **G**.W. Beteiligungs-GmbH, **G**eWe-Beteiligungs-GmbH; jedoch: Gg. **W**eber-Beteiligungs-GmbH).

1.10 Bei mehreren Beklagten (Antragsgegnern) ist der nach dem Alphabet erste maßgebend.

Bei Verweisungen und bei Rechtsmitteln kommen nur die Beteiligten in Betracht, gegen die das Verfahren beim Landgericht anhängig geworden ist.

- 1.11 Stellt sich heraus, dass einer der Verfahrensbeteiligten unrichtig bezeichnet war, so wirkt sich das auf die Zuständigkeit nur aus, wenn die Richtigstellung vor dem nach Tz. 4.11 maßgebenden Zeitpunkt erfolgt.
- 1.12 Eine nach Eingang der Klage bzw. Anspruchsbegründung eintretende Änderung des Namens (z.B. durch Heirat oder auf andere Weise) oder der Bezeichnung eines der Prozessbeteiligten (Änderung des Firmennamens, Fusion etc. maßgeblich ist gegebenenfalls die Registereintragung) wirkt sich auf die einmal begründete Zuständigkeit nicht aus.

Die für ein Verfahren in erster oder zweiter Instanz einmal begründete Zuständigkeit einer Kammer wird

- durch nachträgliches Hinzutreten oder nachträglichen Wegfall von Prozess-beteiligten.
- durch nachträgliche Änderung oder den ganzen oder teilweisen Wegfall der Klage oder durch eine Änderung des Sachverhalts oder der Anspruchsgrundlage

nicht berührt, wenn dies nach dem gemäß Tz. 4.11 maßgebenden Zeitpunkt geschieht. Das gilt auch, wenn infolge dieser Änderungen eine Spezialkammer zuständig wäre.

2 Verteilung nach speziellen Sachgebieten

2.1 Die Verteilung der Geschäfte nach speziellen Sachgebieten richtet sich nach dem Sachvortrag der Klagepartei, sofern das Gesetz keine von diesem Grundsatz abweichende Regelung enthält. Wären danach mehrere Spezialkammern zuständig, so ist, falls das Gesetz und diese Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmen, diejenige Kammer zur Entscheidung berufen, zu deren Geschäftsaufgabe die Spezialmaterie gehört, bei der das Schwergewicht liegt. Dies wird in der Regel bei dem spezielleren Sachgebiet der Fall sein. Die durch die Sache begründete spezielle Zuständigkeit geht grundsätzlich der auf der Person der Beteiligten beruhenden speziellen Zuständigkeit vor; behauptete Verkehrssicherungspflichtverletzungen der öffentlichen Hand verbleiben bei der Fiskalkammer.

- 2.2 Ist eine Kammer nach den nachfolgenden Bestimmungen für ein spezielles Sachgebiet zuständig, so umfasst diese Zuständigkeit auch Rechtsbeziehungen, die
 - Honorarforderungen von Rechts- und Patentanwälten oder
 - Schadensersatzansprüche gegen Rechts- und Patentanwälte sowie Sachverständige

zum Gegenstand haben und auf Tätigkeiten in solchen Rechtsgebieten beruhen. Dies gilt auch, wenn für die Tätigkeit des Rechts-, Patentanwalts oder Sachverständigen zwar keine erstinstanzliche Zuständigkeit, jedoch eine zweitinstanzliche Zuständigkeit im Sinne von Tz. 2.5 besteht.

- 2.3 Wird jemand aus einer Bürgschaft, Hypothek, Grundschuld oder aus einem anderen Sicherungsrecht in Anspruch genommen, so ist, sofern der dadurch gesicherte Anspruch einem speziellen Sachgebiet zuzuordnen ist, die entsprechende Spezialkammer zur Entscheidung des Rechtsstreits berufen.
- 2.4 Die Zuständigkeit einer Spezialkammer wird nicht dadurch berührt, dass der Anspruch an einen Dritten abgetreten wurde.
- 2.5 Eine spezielle erst- und zweitinstanzliche Zuständigkeit besteht auf folgenden Sachgebieten:

2.5.1 Pressesachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a ZPO, § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG)

Erfasst sind Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen des Antragsgegners bzw. Beklagten durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet, wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des wirtschaftlichen Rufs und der Ehre sowie bei Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Hierzu gehören namentlich auch Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung, zur Unterlassung, zum Widerruf und Schadensersatz nach dem Bayerischen Pressegesetz oder anderen Rechtsgrundlagen sowie Streitigkeiten aufgrund von Vereinbarungen aus den genannten Rechtsgebieten. Ferner zählen hierzu Streitigkeiten wegen der vorübergehenden Sperrung eines accounts in einem sozialen Netzwerk aufgrund dort getätigter Äußerungen sowie Verfahren nach § 14 Abs. 4 Telemediengesetz.

2.5.2 Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b ZPO, § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG)

Erfasst sind Streitigkeiten, an denen eine Bank, Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut beteiligt sind, sofern Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1, Abs. 1a Satz 2 und Abs. 3 KWG genannten Geschäften (u.a. Kredit-, Diskont-, Effekten-, Depot-, Investment-, Leasing- und Wertpapiergeschäfte, Terminkontrakte und Optionen) betroffen sind. Erfasst werden auch Regressansprüche gegen Verantwortliche von Finanzunternehmen aus den oben genannten Geschäften. Für Finanzinstitute bzw. Finanzunternehmen im Sinne dieser Geschäftsverteilung wird nicht vorausgesetzt, dass sie in einer gesellschaftlichen Rechtsform geführt werden.

Zu diesem Sachgebiet zählen ferner Streitigkeiten wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Kapitalanlagen, gleich, aus welchem Rechtsgrund sie sich erheben und gegen wen sie sich richten. Keine Kapitalanlagen sind die individuelle Anschaffung von Sachen einschließlich Immobilien oder der Abschluss von Versicherungsverträgen im Sinne von Tz. 2.5.8; die Regelungen in Tz. 2.5.3 und Tz. 2.5.8 bleiben unberührt. Erfasst werden auch solche Verfahren, die von einem anderen Gericht an das Landgericht aufgrund § 32b ZPO verwiesen wurden.

Zu diesem Sachgebiet gehören auch Klagen aus §§ 823 Abs. 2, 826 BGB wegen missbräuchlicher Erlangung oder Ausnutzung eines Vollstreckungstitels, dem ein solcher Vertrag oder ein solches Geschäft zugrunde lag.

Ferner sind Streitigkeiten wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit einer Finanzierungsberatung von diesem Sachgebiet erfasst, soweit es sich nicht um eine Bausache handelt.

2.5.3 Bausachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c ZPO, § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG)

Erfasst sind Streitigkeiten aus Dienst-, Werk-, Werklieferungs- und entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen auch über die Baunebenkosten, wenn an ihnen zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt waren, sowie Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften unter Einschluss von Kaufanwärter- und Träger-Bewerber-Verträgen, soweit in all diesen Verträgen eine Partei die Verpflichtung zur Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat. Erfasst werden auch Zulieferverträge, die einen konkreten Bezug zu einem bestimmten Bauvorhaben aufweisen (z.B. Maßanfertigungen, Wärmebedarfs-, Rohrnetzoder Verbundluftberechnungen für Heizkomponenten, konkrete Kaminplanungen, individuell geplante Einbauküchen, Lieferung samt Montage einer Solar- oder Photovoltaikanlage, Gerüste) sowie Sachverhalte, in denen eine der o.g. Personen eine Immobilie veräußert und ein Streit über die Finanzierungsberatung entsteht.

Zu diesem Sachgebiet gehören ferner Streitigkeiten

- zwischen Veräußerer und Erwerber eines Grundstücks wegen dessen Bebaubarkeit oder wegen Baumängeln;
- zwischen den in Satz 1 genannten Personen, die ohne Rücksicht auf ihre Rechtsgrundlage – in einem der vorgenannten Verhältnisse wurzeln; Ansprüche nach Unfällen werden hiervon nicht erfasst;
- über Schäden an Gebäuden durch Baumaßnahmen an Nachbargrundstücken bzw.
 -wohnungen und auf dem Grundstück des Geschädigten sowie damit einhergehender Haftpflichtansprüche;
- die gesellschaftsrechtliche oder wirtschaftliche Auseinandersetzung einer ARGE, die zur Errichtung oder Sanierung eines Bauwerks gebildet worden war;
- denen folgende Ansprüche zugrunde liegen:
 - Ansprüche eines Beteiligten (Satz 1) gegen seine Haftpflichtversicherung oder Regressansprüche einer Versicherung gegen einen Beteiligten (Satz 1) wegen eingetretener Bauschäden;
 - Ansprüche eines Beteiligten wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 1 ff. GSB).

2.5.4 Notarsachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2d ZPO)

Erfasst sind Streitigkeiten, die Vergütungsansprüche der Notare und Schadensersatzansprüche gegen diese im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung zum Gegenstand haben.

2.5.5 Arzthaftungssachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2e ZPO, § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG)

Erfasst sind sowohl vertragliche als auch gesetzliche Ansprüche gegen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie gegen weitere beruflich mit der Heilbehandlung befasste Personen, wie Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten und Physiotherapeuten, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeit stehen, insbesondere aber auch Vergütungsansprüche aus diesem Bereich und Ansprüche auf Einsicht in die Krankenunterlagen. Zu diesem Sachgebiet gehören ferner Ansprüche wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Pflege von Personen in Heimen.

Die Zuständigkeit für Arztfiskalsachen hat Vorrang.

2.5.6 Gewerbliche Rechtsschutz- und Wettbewerbssachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2f ZPO)

Erfasst sind Streitigkeiten nach dem Markengesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Zu diesem Sachgebiet gehören ferner kartellrechtliche Schadensersatzansprüche sowie Streitigkeiten nach dem Patent-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Arbeitnehmererfindungsgesetz, dem europäischen Marken- und Kartellrecht sowie Streitigkeiten über das Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr oder um Streitigkeiten über Domain-Namen handelt.

2.5.7 Fracht-, Speditions- und Lagersachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2g ZPO)

2.5.8 <u>Versicherungssachen</u>

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2h ZPO, § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG)

Erfasst sind Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer.

Die Zuständigkeiten für Bau- bzw. Verkehrsunfallsachen haben Vorrang.

2.5.9 Urheber- und Designsachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2i ZPO)

Erfasst sind Streitigkeiten nach dem Urheberrechts-, Urheberrechtswahrnehmungs-, Kunsturheber- und Verlagsgesetz.

Zu dem Sachgebiet gehören zudem Streitigkeiten nach dem Designgesetz sowie der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung.

2.5.10 Kommunikations- und Informationstechnologiesachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2j ZPO)

Erfasst sind insbesondere Streitigkeiten aus Verträgen und unerlaubter Handlung einschließlich der Produkthaftung hinsichtlich Datenverarbeitungsprogrammen und EDV-Anlagen/Computern (Software und Hardware einschließlich Netzwerk). Hierzu gehören auch Streitigkeiten aus dem Bereich des telekommunikativen Vertragswesens und Handels (z.B. E-Commerce), sofern die Anwendung spezieller Vorschriften aus diesem Bereich in Betracht kommt und es sich nicht um eine Pressesache oder Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesache handelt. Kaufverträge, die lediglich auf elektronischem Weg zustande gekommen sind, erfordern grundsätzlich keine Anwendung spezieller Vorschriften aus dem IT-Bereich.

2.5.11 Fiskalsachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2k ZPO; § 71 Abs. 2 Nrn. 1, 2, Abs. 3 GVG)

Erfasst sind insbesondere Ansprüche gegen Beamte bzw. Richter und/oder gegen ihren Dienstherrn wegen Amtspflichtverletzung (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG), Enteignungs- und Aufopferungsansprüche, Ansprüche nach dem NATO-Truppenstatut sowie Streitigkeiten, die den Landgerichten ohne Rücksicht auf ihren Streitwert nach § 71 Abs. 3 GVG i.V.m. Art. 9 AGGVG zugewiesen sind. Das Sachgebiet umfasst ferner Streitigkeiten auf Grund spezialgesetzlicher Zuweisung seitens des Bundes, sofern sie nicht einem anderen Sachgebiet (z.B. Tz. 2.5.6) zuzuordnen sind. Nicht erfasst werden Schadensersatzansprüche aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen i.S.d. § 71 Abs. 2 Nr. 3 GVG.

Erfasst sind auch solche Verfahren, die von einem Amtsgericht an das Landgericht in der Annahme einer ausschließlichen, streitwertunabhängigen Zuständigkeit verwiesen worden sind. Ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des erhobenen Anspruchs gehören zu diesem

Sachgebiet auch Streitigkeiten, denen Ansprüche gegen eine Gebietskörperschaft (Bundesrepublik Deutschland, Bundesland, Bezirk, Landkreis, Gemeinde und öffentlich-rechtlicher Zweckverband) und Anstalten sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Universitäten) zugrunde liegen, sofern die Streitigkeit nicht einem anderen Sachgebiet zuzuordnen ist. Dies gilt auch für Verfahren gegen entsprechende ausländische Institutionen.

2.5.12 Verkehrsunfallsachen

Erfasst sind Streitigkeiten über Ansprüche aus Verkehrsunfällen im Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehr, auch soweit Gebietskörperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, jedoch keine Hoheitsrechte in Anspruch genommen wurden. Als Verkehrsunfälle gelten auch Unfälle, die sich zwar nicht im Straßenverkehr, aber im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ereignet haben.

Ferner gelten als Verkehrsunfallsachen auch Streitigkeiten

- a) im Zusammenhang mit der An- und Vermietung eines Kraftfahrzeugs als Ersatzfahrzeug nach einem Verkehrsunfall,
- b) über Ansprüche eines Kfz-Vermieters gegen den Mieter, eines Leasinggebers gegen den Leasingnehmer oder eines Sicherungseigentümers gegen den Sicherungsgeber wegen eines von diesem oder einem Dritten verursachten Verkehrsunfalls,
- c) über Ansprüche aus zwischen Sozialversicherungsträgern und Kraftfahrthaftpflichtversicherern abgeschlossenen Teilungsabkommen,
- d) über Ansprüche eines Kraftfahrthaftpflichtversicherers auf Regress gegen einen Kfz-Halter oder Fahrer wegen Obliegenheitsverletzung anlässlich eines Verkehrsunfalls oder
- e) über Ansprüche gegen einen Kfz-Kaskoversicherer auf Versicherungsleistung wegen eines Verkehrsunfalls.

In den Streitigkeiten nach den Buchstaben c bis e (Kraftfahrtversicherungssachen) erfolgt die Zuweisung an die 2. Zivilkammer oder die 8. Zivilkammer als Versicherungssache nach § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 h ZPO. Hierbei gilt: Soweit Berufungen und Beschwerden in Versicherungssachen gegen die Entscheidung eines Amtsgerichts der 2. Zivilkammer oder der 8. Zivilkammer zugewiesen sind, gilt diese Zuweisung auch für Kraftfahrtversicherungssachen; ansonsten ist die 2. Zivilkammer für die Anfangsbuchstaben A, K - Q, die 8. Zivilkammer für die Anfangsbuchstaben B - J, R - Z zuständig.

2.5.13 Miet- und Pachtsachen

Erfasst sind Streitigkeiten, deren Anspruchsgrundlage in einem Miet- oder Pachtvertrag, in Miet- oder Pachtvertragsverhandlungen oder in einem tatsächlichen Miet- oder Pachtverhältnis wurzelt, sofern der Miet- oder Pachtgegenstand eine unbewegliche Sache ist. Ausgenommen sind Ansprüche aus Beherbergungsverträgen, aus Vertragsverhandlungen über eine Beherbergung und aus einem tatsächlichen Beherbergungsverhältnis.

2.5.14 Erbsachen

(§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG)

Erfasst sind Streitigkeiten, denen ein Anspruch aus dem 5. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugrunde liegt.

2.5.15 Arztfiskalsachen

Erfasst sind Arzthaftungssachen, bei denen es sich zugleich um Fiskalsachen handelt.

Bei der Bestimmung des für die Verteilung der neu eingehenden Arztfiskalsachen maßgeblichen Anfangsbuchstabens ist vorrangig auf die beklagte Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts abzustellen. Im Übrigen gilt Abschnitt A 1 entsprechend.

2.5.16 Insolvenzsachen

Erfasst sind Streitigkeiten, die im internationalen Insolvenzrecht von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung 2015/848 über Insolvenzverfahren (ABI. L 141 vom 05.06.2015, S. 19; L 349 vom 21.12.2016, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/946 (ABI. L 171 vom 06.07.2018, S. 1) geändert worden ist, erfasst werden. Dazu gehören insbesondere Streitigkeiten über Insolvenzanfechtungen nach den §§ 129 ff. der Insolvenzordnung (InsO), Streitigkeiten über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO, Haftungsklagen gegen Insolvenzverwalter wegen Verletzung ihrer insolvenzrechtlichen Pflichten nach §§ 60, 61 InsO, Haftungsklagen gegen Geschäftsleiter wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 64 GmbHG und vergleichbarer Anspruchsgrundlagen wie § 92 Abs. 2, § 93 Abs. 2 Nr. 6 AktG oder §§ 130a, 177a HGB sowie Klagen, mit denen nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 15a InsO und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie §§ 130a, 177a HGB Haftungsansprüche wegen Insolvenzverschleppung geltend gemacht werden.

Hierher gehören auch Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz. Nicht erfasst sind hingegen Feststellungsklagen nach den §§ 180 ff. InsO.

2.6 <u>Verteilung der Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen</u>

Neu eingehende Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen (O-, OH-, S- und T-Sachen) werden in der Reihenfolge ihres Eingangs abwechselnd der 6. und 10. Zivilkammer (eins zu eins) zugewiesen. Hierzu führt die Registratur eine am 1. Januar mit der Nummer "1" beginnende Liste, in welcher sie die neu eingehenden Verfahren fortlaufend mit Ordnungsnummern erfasst. Für die Reihenfolge gilt Tz. 3.3 entsprechend. Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen, die aufgrund anderer Bestimmungen, insbesondere in Tz. 4, der 6. oder 10. Zivilkammer zugewiesen werden, sind nicht in der Liste zu erfassen.

Von den auf diese Weise mit Ordnungsnummern versehenen Verfahren ist die 6. Zivilkammer für die Verfahren mit ungeraden, die 10. Zivilkammer für die Verfahren mit geraden Ordnungsnummern zuständig.

3 Verteilung im Turnus

- 3.1 Neu eingehende Verfahren (O-, OH-, S- und T-Sachen) werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Maßgabe des in Anlage Z1 für erstinstanzliche Verfahren (jeweils ein Turnus für O- und für OH-Sachen) und in Anlage Z2 für Berufungs- und Beschwerdeverfahren (jeweils ein Turnus für S- und für T-Sachen) festgelegten Systems in einer regelmäßig wiederkehrenden Weise auf die Kammern verteilt.
- 3.2 Verfahren nach Abschnitt A 1, 2, 4.1 bis 4.6, 4.8 und 4.9 nehmen an der Turnusverteilung nicht teil.
- 3.3 Die Registratur ordnet werktags (außer Samstag) um 11:00 Uhr die bis zu diesem Zeitpunkt bei ihr in Papierform oder im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs im EDV-System eingegangenen, für eine Zuteilung in einem Turnus in Betracht kommenden Neuzugänge getrennt nach den vier Verteilungsschema in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Namens der beklagten Partei. Bei Namensgleichheit ist auf die Namen der weiteren Beklagten, danach auf den Namen der Klagepartei abzustellen. Abschnitt A 1 gilt entsprechend. Eingänge nach 11:00 Uhr nehmen an der Verteilung im Turnus am darauffolgenden Werktag teil.

Entsprechend dieser Sortierung sind die Eingänge unter Berücksichtigung eines Bonus oder Malus mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer, beginnend am 1. Januar mit der Nummer "1", zu versehen, in einer Liste zu erfassen und nach ihrer Ordnungsnummer gemäß Anlagen Z1 und Z2 auf die Kammern in den vier Turni für O-, OH-, S- und T-Sachen zu verteilen. Die Zuteilung auf die Kammern erfolgt in der Reihenfolge: Beschwerden, selbständige Beweisverfahren, erstinstanzliche Verfahren, Berufungen.

Abweichend von Absatz 1 sind Arreste und einstweilige Verfügungen <u>unverzüglich</u> nach ihrem Eingang mit der nächsten Ordnungsnummer zu versehen und im Turnus zu verteilen. Dies gilt auch für Beschwerden, die solche Verfahren betreffen.

3.4 Im Turnus für **O-Sachen** werden der betreffenden Kammer auf die <u>nächste Ordnungsnummer</u> neu eingehende, selbständige Beweisverfahren sowie außerhalb eines Turnus zu verteilende erst- und zweitinstanzliche Verfahren als Bonus angerechnet.

Im Turnus für **S- und T-Sachen** werden der betreffenden Kammer auf die <u>nächste Ord-nungsnummer</u> neu eingehende, außerhalb eines Turnus zu verteilende S- und T-Sachen als Bonus angerechnet.

Erstinstanzliche Verfahren und Berufungen werden mit einem Wert von 1,0, Beschwerden und selbständige Beweisverfahren mit einem Wert von 0,3 berücksichtigt. Abweichend hiervon gelten folgende Gewichtungen:

erstinstanzliche Gewerbliche Rechtsschutz- und Wettbewerbssachen einschließlich der Streitigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen mit Ausnahme von Kartellsachen sowie Urheber- und Designsachen, sofern es sich nicht um Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt 1.5 Kartellsachen 4,0 erstinstanzliche Bau- und Arzthaftungssachen sowie Verfahren gemäß 2,0 Tz. 1.3 des Aufgabenbereichs der 4. Zivilkammer Berufungen in Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 Nrn. 1 bis 4, 6 WEG; 1,5 Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG bzw. gegen Entscheidungen, die nach dem FreihEntzG und dem BayPAG ergangen sind 0,6

- 3.5 Verfahren, die mit noch anhängigen Sachen in sachlichem Zusammenhang stehen, werden abweichend vom Verteilungsschema nach Tz. 3.3 der Kammer zugewiesen, bei der die zuerst eingegangene Sache anhängig wurde. Die Zuweisung wird durch einen der nächsten Ordnungsnummer beigefügten Zusatz kenntlich gemacht (z.B.: 34/2; 34/3) und der Kammer, der die Sache zugewiesen wird, als Bonus angerechnet.

Ein solcher Zusammenhang besteht, wenn gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf gleichartigen Lebenssachverhalten beruhen, und auf der Beklagtenseite zumindest eine Partei identisch ist.

3.6 Ist ein Verfahren außerhalb eines Turnus zugewiesen worden, obgleich es nach Auffassung der betroffenen Kammer turnusrelevant ist, legt sie die Sache der Registratur vor. Dort wird der Tag der Rückgabe (Eingang bei der Registratur) vermerkt und das Verfahren wie ein Neuzugang verteilt. Nach der Übernahme des Verfahrens, die der Registratur anzuzeigen ist, wird die zurückgebende Kammer zum Ausgleich bei der nächsten Ordnungsnummer im Turnus für O-Sachen, sofern die Kammer daran nicht teilnimmt, im Turnus für S-Sachen, mit einem Malus belastet. Die Mehrfachzuweisung wird durch einen der Ordnungsnummer beigefügten Zusatz kenntlich gemacht (z.B.: 34/2; 34/3). Entsprechend ist bei der internen Abgabe einer Sache, auch zum Zwecke der Prozessverbindung, an eine andere am Turnus beteiligte Kammer zu verfahren.

Bleibt nach einer Prozesstrennung das abgetrennte Verfahren bei der Ausgangskammer, wird es auf den Turnus nicht angerechnet.

- 3.7 Die Abgabe oder Rückgabe einer Sache gemäß Tz. 3.6 lässt die Zuteilung der im Turnus bereits verteilten Sachen unberührt.
- 3.8 Für den Wert eines Malus gilt Tz. 3.4 entsprechend.
- 3.9 Stehen sich bei einer Kammer Boni und Mali gegenüber, werden sie miteinander verrechnet. Ein verbleibender Bonus oder Malus ist bei der Zuteilung der Verfahren zu

berücksichtigen, wenn er den Wert von 1,0 erreicht oder übersteigt. Ist dies der Fall, wird die betreffende Kammer bei der <u>nächsten Ordnungsnummer</u> zum Ausgleich des Bonus oder Malus mit einem Verfahren weniger oder mehr belastet. Mehrere Mali werden bei der nächsten Ordnungsnummer vollständig ausgeglichen. Die Mehrfachzuweisung wird durch einen Zusatz bei der Ordnungsnummer (z.B.: 34/2; 34/3) kenntlich gemacht. Nicht verbrauchte Boni werden bei den darauf folgenden Ordnungsnummern berücksichtigt.

Bei Vorliegen eines Bonus wird das zu verteilende Verfahren nicht mit der der betroffenen Kammer zugewiesenen Ordnungsnummer versehen. Stattdessen wird der Ausgleich in einer Liste vermerkt.

4 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Für eine auf ein Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe folgende Klage oder Berufung ist die Kammer zuständig, die mit der Bewilligung der Prozesskostenhilfe befasst war.
- 4.2 Die Zuständigkeit für ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes begründet auch die Zuständigkeit für die darauf folgende Hauptsacheklage. Dies gilt entsprechend für Verfahren nach einem Urteil über Kostenvorschuss, einem gerichtlichen Vergleich, hinsichtlich der Feststellung, ob einer im Bezugsverfahren festgestellten Forderung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zugrunde liegt, sowie für Verfahren über die Höhe eines durch ein Feststellungsurteil dem Grunde nach festgestellten Anspruchs.
- 4.3 Die Zuständigkeit für einen Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess begründet auch die Zuständigkeit für das jeweilige Nachverfahren. Dies gilt entsprechend für das weitere Verfahren nach einem Grundurteil oder einem sonstigen Vorbehaltsurteil.
- 4.4 Abänderungs-, Einmischungs-, Vollstreckungsabwehr-, Widerklagen, Klagen wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung und Umschreibung der Vollstreckungsklausel, Schadensersatzklagen nach §§ 717 Abs. 2, Abs. 3, 945 ZPO, Klagen nach § 927 ZPO und Wiederaufnahmeverfahren sowie Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gehören in die Kammer, bei der der Hauptprozess oder sonstige Nebenverfahren anhängig sind oder waren.

Satz 1 gilt entsprechend für Klagen nach § 34 ZPO und nach §§ 823 Abs. 2, 826 BGB wegen missbräuchlicher Erlangung oder Ausnutzung eines Vollstreckungstitels; die Zuständigkeit nach Tz. 2.2 und Tz. 2.5.2 hat jedoch Vorrang.

- 4.5 Alle aus einem Mahnverfahren nach §§ 696 ff. ZPO abgegebenen Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner fallen in die Zuständigkeit der Kammer, in der das erste Verfahren gegen einen oder mehrere Gesamtschuldner eingetragen ist.
- 4.6 War eine Kammer vor Eingang eines Rechtsmittels mit dem Verfahren bereits befasst, so ist sie für alle weiteren zweitinstanzlichen Entscheidungen einschließlich etwaiger Nebenverfahren zuständig. Dies gilt nicht, wenn die Befassung ausschließlich in einer Beschwerde gegen ein Ordnungsmittel, einem Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts oder einer Beschwerde, welche die Ablehnung eines Richters zum Gegenstand hatte, bestand.
- 4.7 Tz. 4.1, 4.2, 4.4 und 4.6 gelten nicht für Verfahren, für die bei Eingang der Sache eine nur einer anderen Kammer zugeordnete Spezialzuständigkeit besteht. In diesem Fall ist die neue Sache nach allgemeinen Maßstäben zu verteilen.
- 4.8 Wird ein Verfahren ohne Bestimmung eines anderen Spruchkörpers vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesen, so ist diejenige Kammer zuständig, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat.
 - Wird ein Verfahren ohne Bezeichnung einer bestimmten Kammer an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen, so ist unter Anrechnung auf den Turnus die Kammer zuständig, deren Mitglieder die regelmäßigen Vertreter der Kammer sind, deren Entscheidung aufgehoben wurde.
- 4.9 Bei Neuaufnahme eines Verfahrens, das nach der Aktenordnung weggelegt war, ist die früher damit befasst gewesene Kammer zur weiteren Behandlung in der zum Zeitpunkt der Neuaufnahme bestehenden Besetzung zuständig, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob mittlerweile einzelne Verfahrensbeteiligte ausgeschieden oder hinzugetreten sind.
- 4.10 Zwangsvollstreckungsbeschwerden sind, soweit diese Geschäftsverteilung keine abweichende Regelung enthält, als allgemeine Beschwerden zu behandeln. Dies gilt nicht für Vollstreckungsverfahren nach §§ 887, 888 und 890 ZPO, sofern für das Erkenntnisverfahren in zweiter Instanz eine Spezialkammer zuständig wäre.

- 4.11 Eine Kammer kann eine bei ihr anhängige Sache nicht mehr an eine andere Kammer abgeben, wenn entweder im schriftlichen Vorverfahren ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil erlassen wird, ein Prozesskostenhilfe- oder ein Beweisbeschluss nach § 358 a ZPO ergeht oder Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein anspruchsbegründender Schriftsatz vor, wird die Zuständigkeit dadurch begründet, dass eine Partei in mündlicher Verhandlung einen Sachantrag bzw. leugnenden Prozessantrag stellt. Im schriftlichen Verfahren ist der Zeitpunkt entscheidend, in dem beide Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben (§ 128 Abs. 2 ZPO), oder wenn nur noch über die Kosten zu entscheiden ist (§ 128 Abs. 3 ZPO).
- 4.12 Im Falle der Prozesstrennung verbleibt unabhängig davon, ob eine Partei bereits in mündlicher Verhandlung einen Sachantrag oder leugnenden Prozessantrag gestellt hat die Zuständigkeit für sämtliche Verfahren bei der Kammer, die zuständig wäre, wenn die Trennung nicht erfolgt wäre.
- 4.13 Über eine kammerübergreifende Prozessverbindung nach § 147 ZPO entscheidet die Kammer, bei der das nach dem Eingang der Klage beim Gericht älteste Verfahren anhängig ist. Bei gleichem Eingangsdatum ist die Kammer zuständig, dessen Verfahren das ziffernmäßig niedrigste Aktenzeichen führt.

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (Anlage Z1);
- 1.2 Bausachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

A, E, G – J, U.

Vorsitz:			VRiinLG Schroeter (0,65)
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiLG Pauly	RiinLG Lux (3/4)		
Regelmäßige Vertreter:		die Mi	tglieder der 12. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (Anlage Z1);
- 1.2 Verkehrsunfallsachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

A - C, E;

- 1.3 Berufungen und Beschwerden in Verkehrsunfallsachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Erlangen, Fürth, Neumarkt, Neustadt und Schwabach;
- 1.4 Versicherungssachen erster Instanz mit dem Anfangsbuchstaben

A;

1.5 Berufungen und Beschwerden in Versicherungssachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Erlangen**, **Hersbruck** und **Neumarkt**.

Vorsitz:			VRiLG Dr. Rogler (7/8)
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiinLG Kneissl (1/2)	RiinLG Zitzmann	Riin Buckel	
Regelmäßige Vertreter:		die Mita	lieder der 8. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (Anlage Z1);
- 1.2 Bausachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

M, N, Q, Y, Z.

1.3 Maßnahmen nach §§ 100b, 100c StPO (§ 100e Abs. 2 StPO i.V.m. § 74a Abs. 4 GVG).

Vorsitz:		VizepräsinLG Dr. Zorn (1/2)	
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiinLG Waidhas (7/8)	RiinLG Wagner Kathrin (1/2)		
Regelmäßige Vertreter:		die Mitglie	eder der 19. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (Anlage Z1);
- 1.2 Arzthaftungssachen mit den Anfangsbuchstaben

M - Z;

- 1.3 Verfahren, welche die Haftung im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Vertrieb und der Begutachtung von chirurgisch invasiven Implantaten und deren Werkstoffen (z.B. Herzschrittmacher, Zahnimplantat, Hüft- oder Knieprothese) betreffen, sofern nicht zugleich Ansprüche gemäß Abschnitt A. 2.5.5 geltend gemacht werden;
- 1.4 Sämtliche Fiskalsachen sowie Arztfiskalsachen mit den Anfangsbuchstaben

A - Z (ohne F, Ne, R);

- 1.5 Notarsachen;
- 1.6 Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen gemäß §§ 796b, 796a Abs. 1 ZPO, von ausländischen Entscheidungen und anderen ausländischen Schuldtiteln (insbesondere EG-VO 44/01);
- 1.6 Verfahren nach dem Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter;
- 1.7 Alle Entscheidungen in Verfahren, die zur Zuständigkeit einer Zivilkammer gehören und nicht durch die Geschäftsverteilung einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind.

Vorsitz:			VRiLG Dr. Schultzky
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiLG Wiesinger- Kleinlein	RiinLG Kraus	RiLG Herbst	
Regelmäßige Vertreter:		die Mitgli	eder der 11. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

Berufungen und Beschwerden im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (Anlage Z2).

Vorsitz:			VRiLG Ackermann (1/4)
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiLG Hähnel (1/4)	RiLG Künneke (1/4)	RiLG D. Wagner (1/4)	RiLG Pelkhofer (1/4)
Regelmäßige Vertreter:		die Mitgli	eder der 15. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (Anlage Z1);
- 1.2 Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen gemäß Abschnitt A 2.6;
- 1.3 Erbsachen.

Vorsitz:			VRiinLG Zeißner (3/4)
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiinLG Hammer (1/2)	RiLG Dr. Grimm	RiinLG Kronmüller	
Regelmäßige Vertreter:		die Mitgli	eder der 10. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (Anlage Z1);
- 1.2 Miet- und Pachtsachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

U - Z;

- 1.3 Berufungen und Beschwerden in Miet- und Pachtsachen;
- 1.4 Zwangsvollstreckungsbeschwerden in Miet- und Pachtsachen, ungeachtet der Art des Vollstreckungstitels;
- 1.5 Beschwerden in Verfahren über die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses (Art. 73 Abs. 2 Satz 2 BayAGBGB);
- 1.6 Verfahren nach den §§ 1, 2, 6, 10, 13 UKlaG. Hiervon ausgenommen sind Streitigkeiten, in welchen die Klageansprüche auf § 8 UWG gestützt werden.

Vorsitz:			VRiinLG Gölzer (3/4)
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiinLG Dr. Übler (3/4)	RiinLG Dittmer (3/12)	RiinLG Wiesen (1/2)	
Regelmäßige Vertreter:		die Mitgli	eder der 14. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (Anlage Z1);
- 1.2 Verkehrsunfallsachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

F - S;

- 1.3 Berufungen und Beschwerden in Verkehrsunfallsachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hersbruck und Nürnberg;
- 1.4 Versicherungssachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

B - G;

1.5 Berufungen und Beschwerden in Versicherungssachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Fürth**, **Neustadt**, und **Schwabach**.

Vorsitz:			VRiLG Rudy
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiinLG Heinz	RiLG Dr. Rogoz	Riin Kuch	
Regelmäßige Vertreter:		die Mitalieder	der 2. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Bausachen erster Instanz mit dem Anfangsbuchstaben

D, L, O, P.

Vorsitz:			VRiLG Ziegler
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiLG	RiinLG	RiLG	
Krüger	Dr. Otto (1/2)	Dr. T. Wagner	
Regelmäßige Vertreter:		die Mitaliede	r der 17. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen gemäß Abschnitt A 2.6;
- 1.3 Insolvenzsachen.

Vorsitz:			VRiLG Porzner
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiinLG Nicolai (0,60)	RiLG Dr. Ebner (1/4)	RiinLG Püschel	N.N.
Regelmäßige Vertreter:		die Mitgli	eder der 6. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (Anlage Z1);
- 1.2 Versicherungssachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

H - Z;

- Berufungen und Beschwerden in Versicherungssachen gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Nürnberg;
- 1.4 Arzthaftungssachen mit den Anfangsbuchstaben

A - L;

1.5 Arztfiskalsachen mit den Anfangsbuchstaben

F, Ne, R;

- 1.6 Pressesachen;
- 1.7 Beschwerden in Verfahren betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen;
- 1.8 Beschwerden in Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren.

Vorsitz:			VRiLG Wiemer (7/8)
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiinLG Dr. K. Wagner (3/4)	RiinLG C. Müller (1/2)	RiinLG Dr. Brons (1/2)	RiinLG Schmitt- Wüstenhagen (1/2)
Regelmäßige Vertreter:		die Mitg	lieder der 4. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (Anlage Z1);
- 1.2 Bausachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

- 1.3 Notarkostenbeschwerden (§§ 127 Abs. 1 GNotKG, 156 Abs. 1 KostO);
- 1.4 Beschwerden nach § 15 Abs. 2 BNotO und nach § 54 BeurkG.

Vorsitz:			VRiLG Burmeier
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer II	I Beisitzer IV
RiLG Schmaus	RiinLG Dr. Grunewald (1/2)	RiinLG Firsching (1/2)	RiinLG Dr. Moser (1/2)
Regelmäßige Vertre	eter:		die Mitglieder der 1. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (Anlage Z1);
- 1.2 Kommunikations- und Informationstechnologiesachen;
- 1.3 Zwangsvollstreckungsbeschwerden, denen Unterhaltstitel zugrunde liegen;
- 1.4 Beschwerden in Vormundschafts- und Betreuungssachen;
- 1.5 Beschwerden gegen Entscheidungen, die nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz ergangen sind;
- 1.6 Bestimmung des örtlich zuständigen Amtsgerichts in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vorsitz:			VRiinLG Degenhart
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiLG Volke	RiLG Gold	RiinLG Ottmann (1/4)	
Regelmäßige Vertreter:		die Mitgli	eder der 18. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (Anlage Z1);
- 1.2 Berufungen und Beschwerden in Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 WEG sowie erst- und zweitinstanzliche Verfahren gemäß Abschnitt A 2.2, die auf Tätigkeiten der dort genannten Personen in Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 WEG beruhen;
- 1.3 Miet- und Pachtsachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

A - T;

1.4 Fracht-, Speditions- und Lagersachen, soweit nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gegeben ist.

Vorsitz:			VRiLG J. Schneider
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiinLG Dorr	RiinLG Linstädt (1/2)	RiinLG Rochholz (1/2)	RiinLG S. Schmidt (3/4)
Regelmäßige Vertr	eter:	die Mitg	lieder der 7. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (Anlage Z1);
- 1.2 Berufungen und Beschwerden im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (Anlage Z2).

Vorsitz:			PräsLG Glass
D: 11	D : 11	D : '' III	D::: " " " " " " " " " " " " " " " " " "
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiLG	RiLG	RiLG	
Bauer	Wühr	Dr. Beer	
(1/4)	(1/4)	(1/4)	
Regelmäßige Vertr	eter:	die Mitglie	der der 16. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (Anlage Z1);
- 1.2 Verkehrsunfallsachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

D, T - Z;

1.3 Berufungen und Beschwerden im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (Anlage Z2).

Vorsitz:		VRi	VRiLG Rackelmann (11/12)		
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV		
RiinLG Meynert (5/12)	RiLG Kautz (1/4)	RiinLG Strelitz (1/2)	Ri Dr. Allstadt (11/12)		
Regelmäßige Verti	eter:	die Mitg	lieder der 2. Zivilkammer		

17. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (Anlage Z1);
- 1.2 Bausachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

B, C, K;

1.3 Berufungen und Beschwerden in Bausachen.

Vorsitz:		VRi	LG (wauRi) Baltes (3/4)
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiLG Dittrich	RiLG Rudolf		
Regelmäßige Vertreter:		die Mital	ieder der 9. Zivilkammer

18. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (Anlage Z1);
- 1.2 Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG bzw. gegen Entscheidungen, die nach dem FreihEntzG und dem BayPAG ergangen sind, auch soweit sie nicht Freiheitsentziehungen betreffen.

Vorsitz:		\	/RiinLG Dr. Bierlein (Z)
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiLG Lößel (1/4)	RiinLG von Lucadou (1/4)	RiLG Dr. Kulhanek (1/4)	
Regelmäßige Vertreter:		die Mitglie	eder der 13. Zivilkammer

19. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (Anlage Z1);
- 1.2 Gewerbliche Rechtsschutz- und Wettbewerbssachen;
- 1.3 Urheber- und Designsachen.

Vorsitz:		V	RiLG Dr. Beisenwenger
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiLG Dr. Deinhard	RiLG Dr. Hügel	RiLG Kayser	
Regelmäßige Vertreter:		die Mito	lieder der 3. Zivilkammer

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Handelssachen im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind Verfahren, die nach Maßgabe der §§ 95 ff. GVG vor die Kammern für Handelssachen gehören.

1.2 <u>Allgemeine Handelssachen</u>

Erfasst sind Handelssachen, die nicht unter eines der nachgenannten Sachgebiete fallen.

1.3 Bausachen

Erfasst sind Handelssachen, die das Sachgebiet gemäß Abschnitt A 2.5.3 betreffen.

1.4 Wettbewerbssachen

Erfasst sind Handelssachen, die das UWG betreffen, und hierauf zurückzuführende vertragliche Unterlassungsansprüche, Ansprüche aus Vergleich oder Zahlung einer Vertragsstrafe.

1.5 Kartell-, Kennzeichen-, Urheber- und Designsachen

Erfasst sind Handelssachen, die das Kartell-, Marken-, Urheber-, Geschmacksmuster-, Design- und Verlagsrecht betreffen.

1.6 <u>Gesellschaftsrechtssachen</u>

Erfasst sind Verfahren, für die nach dem Aktien-, GmbH- oder Umwandlungsgesetz eine Kammer für Handelssachen zuständig ist, sowie Verfahren, die die Anfechtung oder die Feststellung der Mangelhaftigkeit von organschaftlichen Beschlüssen bei Gesellschaften zum Gegenstand haben. Nicht erfasst sind Spruchverfahrenssachen.

1.7 <u>Spruchverfahrenssachen</u>

Erfasst sind Verfahren nach § 1 SpruchverfahrensG.

2 Verteilung der Verfahren

2.1 Arten der Verteilung

- 2.1.1 Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach speziellen Sachgebieten, Anfangsbuchstaben oder nach der Reihenfolge der Verfahrenseingänge in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise (Turnus).
- 2.1.2 Abschnitt A 1, A 2.1, 2.3 und 2.4 gelten entsprechend.

2.2 Verteilung im Turnus

- 2.2.1 Neu eingehende allgemeine Handelssachen (HKO-, HKOH-, HKS- und HKT-Sachen) werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Maßgabe des in der Anlage H festgelegten Systems in einer regelmäßig wiederkehrenden Weise auf die Kammern für Handelssachen verteilt.
- 2.2.2 Die Registratur ordnet werktags (außer Samstag) um 11:00 Uhr die bis zu diesem Zeitpunkt bei ihr in Papierform oder im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs im EDV-System eingegangenen, für eine Zuteilung in einem Turnus in Betracht kommenden Neuzugänge getrennt nach den vier Verteilungsschemata in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Namens der beklagten Partei. Bei Namensgleichheit ist auf die Namen der weiteren Beklagten, danach auf den Namen der Klagepartei abzustellen. Abschnitt A 1 gilt entsprechend.

Entsprechend dieser Sortierung sind die Eingänge unter Berücksichtigung eines Bonus oder Malus mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer, beginnend am 1. Januar mit der Nummer "1", zu versehen, in einer Liste zu erfassen und nach ihrer Ordnungsnummer gemäß Anlage H in den vier Turni für HKO-, HKOH-, HKS- und HKT-Sachen auf die Kammern für Handelssachen zu verteilen.

Abweichend von Absatz 1 sind Arreste und einstweilige Verfügungen <u>unverzüglich</u> nach ihrem Eingang mit der nächsten Ordnungsnummer zu versehen und im Turnus zu verteilen. Dies gilt auch für Beschwerden, die solche Verfahren betreffen.

2.2.3 Im HKO-Turnus für allgemeine Handelssachen werden der betreffenden Kammer für Handelssachen auf die <u>nächste Ordnungsnummer</u> neu eingehende außerhalb dieses Turnus zu verteilende erst- und zweitinstanzliche Verfahren als Bonus angerechnet.

Erstinstanzliche Verfahren und Berufungen werden mit einem Wert von 1,0, Beschwerden und selbständige Beweisverfahren mit einem Wert von 0,3 berücksichtigt. Abweichend hiervon gelten folgende Gewichtungen:

•	Kartellsachen	4,0
•	Bausachen	2,0
•	Gesellschaftsrechtssachen	2,0
•	Designsachen	2,0
•	Wettbewerbssachen sowie Kennzeichen- undUrhebersachen, sofern es sich nicht um Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt,	1,5
•	Handelsvertretersachen nach §§ 89 – 92c HGB	1,5

Für den Wert eines Malus gelten diese Gewichtungen entsprechend.

- 2.2.4 Abschnitt A 3.2, 3.5, 3.7, 3.9, 4.1 bis 4.9, 4.11, 4.12 gelten entsprechend.
- 2.2.5 Ist ein Verfahren außerhalb eines Turnus zugewiesen worden, obgleich es nach Auffassung der betroffenen Kammer turnusrelevant ist, legt sie die Sache der Registratur vor. Dort wird der Tag der Rückgabe vermerkt und das Verfahren wie ein Neuzugang verteilt. Nach der Übernahme des Verfahrens, die der Registratur anzuzeigen ist, wird die zurückgebende Kammer zum Ausgleich bei der nächsten Ordnungsnummer im HKO-Turnus für allgemeine Handelssachen mit einem Malus belastet. Die Mehrfachzuweisung wird durch einen der Ordnungsnummer beigefügten Zusatz kenntlich gemacht (z.B.: 34/2; 34/3). Entsprechend ist bei der internen Abgabe einer Sache, auch zum Zwecke der Prozessverbindung, an eine andere an einem Turnus beteiligte Kammer zu verfahren. Bleibt nach einer Prozesstrennung das abgetrennte Verfahren bei der Ausgangskammer, wird es auf den Turnus nicht angerechnet.
- 2.2.6 Bei einer begründeten Ablehnung eines Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen wird der Kammer für Handelssachen, deren Vorsitzender der regelmäßige Vertreter des abgelehnten Richters ist, auf die <u>nächste Ordnungsnummer</u> ein Verfahren im HKO-Turnus für allgemeine Handelssachen als Bonus angerechnet.

3 Vertretung

- 3.1 Ist eine Vertretung durch die regelmäßigen Vertreter nicht möglich, vertreten sich die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge der Bezifferung der Kammern, beginnend mit der Kammer für Handelssachen, die der zu vertretenden Kammer in der Bezifferung folgt.
- 3.2 Ist die Vertretung eines Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen durch die Vorsitzenden der übrigen Kammern für Handelssachen nicht möglich, vertreten die Vorsitzenden der Zivilkammern und danach in dieser Reihenfolge die Vorsitzenden der Strafkammern und der Jugendkammern, jeweils beginnend mit dem Dienstjüngsten; bei gleichem Dienstalter obliegt die Vertretung dem Lebensjüngeren.
- 3.3 Ist die Vertretung eines verhinderten Handelsrichters durch die übrigen Handelsrichter der Kammer nicht möglich, vertreten zunächst die Handelsrichter der 5. Kammer für Handelssachen, bei deren Verhinderung die Handelsrichter der übrigen Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge der Bezifferung der Kammern, beginnend mit der Kammer, die der zu vertretenden in der Bezifferung folgt. Dabei ist der nach dem Alphabet erste, hilfsweise der lebensjüngste Handelsrichter zur Vertretung berufen. Abschnitt A 1.1 gilt entsprechend.

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Allgemeine Handelssachen im Turnus gemäß Abschnitt B 2.2 (Anlage H);
- 1.2 Spruchverfahrenssachen;
- 1.3 Gesellschaftsrechtssachen;
- 1.4 Entscheidungen in Verfahren, die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehören und nach der Geschäftsverteilung keiner anderen Kammer zugewiesen sind.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG (wauRi) Walther (0,75)

Handelsrichter:

Blokesch Claudia Hofmann-Heinrich Ingrid

Bollmann Jörg Schlag Jürgen Fackelmann Norbert Schulze Wolfgang

Geyer Sabine Stummvoll Stefanie Corinna

3 Vertretung

In Spruchverfahrens- und Gesellschaftsrechtssachen:

Vorsitzender Richter am Landgericht Eichelsdörfer Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein (weitere Vertreterin)

Im Übrigen:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Arnold Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein (weitere Vertreterin)

1 Aufgabenbereich

Allgemeine Handelssachen im Turnus gemäß Abschnitt B 2.2 (Anlage H);

2 Besetzung

Vorsitz: VRiinLG Arnold (0,70)

Handelsrichter:

Baum Thomas Rambach Michael Walter Heilmaier Gregor Schwanhäußer Sebastian

Helmbrecht Dirk Temme Ulrike
Mack Armin Wanke Gerlinde

3 Vertretung

Vorsitzender Richter am Landgericht Eichelsdörfer Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein (weitere Vertreterin)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Allgemeine Handelssachen im Turnus gemäß Abschnitt B 2.2 (Anlage H);
- 1.2 Wettbewerbssachen mit den Anfangsbuchstaben

A - K;

1.3 Bausachen mit den Anfangsbuchstaben

L-R, T-Z.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiinLG Dr. Bierlein

Handelsrichter:

Bruchmann Christine Dr. Niedermaier Wolfgang Hofmann Frank Rohmer Hans Jürgen

Dr. Lask Thomas Schmitt Martin
Naumann Thomas Soldan Perry Mark

3 Vertretung

In Bausachen:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Schroeter Vorsitzender Richter am Landgericht Eichelsdörfer (weiterer Vertreter)

<u>Im Übrigen</u>:

Vorsitzender Richter am Landgericht als weiterer aufsichtführender Richter Walther Vorsitzende Richterin am Landgericht Arnold (weitere Vertreterin)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Allgemeine Handelssachen im Turnus gemäß Abschnitt B 2.2 (Anlage H);
- 1.2 Kartell-, Kennzeichen-, Urheber- und Designsachen;
- 1.3 Wettbewerbssachen mit den Anfangsbuchstaben

L - Z.

2 Besetzung

Vorsitz:	VRiLG Eichelsdörfer

Handelsrichter:

Dr. Bloß Klemens Sommer Thomas

Bulitta-Dahm Katrin Sparvoli-Frank Christine

Hock Stefan Späth Robert
Lotter Ralph-Udo Streng Hannes

3 Vertretung

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein

Vorsitzender Richter am Landgericht als weiterer aufsichtführender Richter Walther (weiterer Vertreter)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Allgemeine Handelssachen im Turnus gemäß Abschnitt B 2.2 (Anlage H);
- 1.2 Bausachen mit den Anfangsbuchstaben

A - K, S.

2 Besetzung

Vorsitz:	VRiinLG Schroeter (0,35	5)
----------	-------------------------	----

Handelsrichter:

Baumüller Andreas Reibrich Jürgen
Bise Gerd Sontowski Sven
Böhm Michael Wille Werner
Fuchs Michael Zetzl Siegfried

3 Vertretung

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein Vorsitzende Richterin am Landgericht Arnold (weitere Vertreterin)

C Güterichter

Jeder Zivilrechtsstreit kann ab Eingang der Klageerwiderung gemäß § 278 Abs. 5 ZPO in jeder Lage des Verfahrens an einen Güterichter vorübergehend zu dem Zweck abgegeben werden, eine – gegebenenfalls weitere – Güteverhandlung im Sinne des § 278 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1 ZPO auf freiwilliger Basis der Prozessbeteiligten vor einem nicht zur endgültigen Entscheidung befugten Richter durchzuführen. Wird das Verfahren während dieser Güteverhandlung bzw. des Güteverfahrens abschließend beendet, ist der Güterichter auch für den Streitwertbeschluss zuständig.

Eignet sich das Verfahren für eine interessenorientierte Konfliktbewältigung nicht, nimmt ein Prozessbeteiligter nicht freiwillig an einer solchen Güteverhandlung teil oder einigen sich die Parteien innerhalb eines oder mehrerer solcher Termine nicht, gibt der Güterichter das Verfahren zur weiteren Bearbeitung an den für die Entscheidung zuständigen Richter zurück.

2 Güterichter (§ 278 Abs. 5 ZPO) sind:

- 1. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Beisenwenger
- 2. Richter am Landgericht Krüger
- 3. Richterin am Landgericht Dr. Reim
- 4. Richterin am Landgericht Schmitt-Wüstenhagen
- Vorsitzender Richter am Landgericht Wiemer
- 6. Richter am Landgericht Wiesinger-Kleinlein
- 7. Vorsitzender Richter am Landgericht Ziegler
- 8. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Eschenbacher
- Richterin am Oberlandesgericht Justen
- 10. Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Mielke
- 11. Richterin am Oberlandesgericht Schwarz-Spliesgart
- 12. Richter am Oberlandesgericht Weitner

Die vom Oberlandesgericht Nürnberg teilabgeordneten Güterichter nehmen nur in jedem zweiten Durchlauf an der Verteilung der Verfahren teil. Für die Vertretung bilden die Güterichter des Landgerichts und die teilabgeordneten Güterichter zwei selbstständige Gruppen (Nrn. 1 bis 7 und Nrn. 8 bis 12), innerhalb der in einer Ringvertretung jeweils der in der Liste nachfolgende vertritt. Bei der Zuteilung von Bau- und Architektensachen werden die

Richterinnen am Oberlandesgericht Justen und Schwarz-Spliesgart nicht berücksichtigt, als Ausgleich aber bei der Zuteilung des nächsten Verfahrens.

Die bis 14:00 Uhr eines Werktags bei der Registratur für Gütesachen eingegangenen Verfahren werden in alphabetischer Reihenfolge nach der beklagten Partei gebracht. Abschnitt A 1 gilt entsprechend. Die Registratur versieht die Verfahren aufsteigend mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer, beginnend mit "1" am 1. Januar und die Reihenfolge des Vortages jeweils fortsetzend. Nach dieser Ordnungsnummer werden die Verfahren (jeweils eines) in obiger Reihenfolge auf die Güterichter verteilt.

Werden Verfahren zur Güteverhandlung abgegeben, für die ein Güterichter aus der abgebenden Kammer zuständig wäre, ist der nach Vertretungsregelung nächstberufene Güterichter unter Anrechnung auf den Turnus der Güterichter zuständig.

- 4 Steht ein Güterichter im Turnus für Verfahren, die an den Güterichter zugewiesen werden, etwa aufgrund Ausscheidens aus dem Gericht, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand, Mutterschutzes oder Inanspruchnahme von Elternzeit nicht mehr zur Verfügung, werden die ihm bereits zugewiesenen, noch anhängigen und noch nicht abgetragenen Verfahren wie Neuzugänge auf die übrigen Güterichter verteilt.
- Wird eine Güteverhandlung durchgeführt, wird das Verfahren der Kammer, der der Güterichter angehört (bei Zugehörigkeit zu mehreren Kammern: mit dem Schwergewicht seiner für Rechtsprechungsaufgaben vorgesehenen Arbeitskraft), auf die <u>nächste Ordnungsnummer</u> im Turnus für O-Sachen, falls die Kammer daran nicht teilnimmt im Turnus für S-Sachen bzw. bei Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen im HKO-Turnus für allgemeine Handelssachen, als Bonus mit einem Wert von 1,0 angerechnet. In diesem Fall legt die Registratur für Gütesachen die Sache nach Abschluss des Güterichterverfahrens der Registratur vor, die den Tag des Rücklaufs der Akten und den Bonus in der für den entsprechenden Turnus geführten Liste vermerkt.

D Wiedergutmachungskammer

1 Aufgabenbereich

Alle Verfahren, die nach dem Gesetz der Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth zugewiesen sind.

2 Besetzung

Vorsitz:			VRiLG Rudy (Z)
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiLG Dr. Rogoz (Z)	RiinLG Heinz (Z)		
Regelmäßige Vertreter:		die Mitgl	ieder der 8. Zivilkammer

3 Vertretung

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der 8. Zivilkammer. Ist dies nicht möglich, vertreten die Mitglieder der übrigen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge der Kammern, wobei die 1. Zivilkammer beginnt.

E Strafkammern

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach speziellen Sachgebieten, Anfangsbuchstaben oder nach der Reihenfolge der Verfahrenseingänge in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise (Turnus).

1 Verteilung nach Buchstaben

1.1 Für die Bestimmung des Namens des Angeschuldigten gilt Abschnitt A 1 entsprechend.

Richtet sich ein Verfahren gegen "Unbekannt", so ist der Name des ersten Anzeigeerstatters, hilfsweise des Hauptgeschädigten maßgeblich.

- 1.2 Richtet sich ein Strafverfahren gegen mehrere Beteiligte, so sind für die Bestimmung der Zuständigkeit folgende Grundsätze maßgebend:
- 1.2.1 Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist der Anfangsbuchstabe des Namens desjenigen Angeschuldigten maßgebend, dem in der Anklageschrift die schwerste Deliktsart im Sinne des § 12 StGB zur Last gelegt wird. Bei gleicher Schwere der Straftaten kommt der Täter vor dem Anstifter, dieser vor dem Gehilfen. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des dem Lebensalter nach jüngsten Angeschuldigten.

Bei ungeklärter Identität ist auf die Personalien abzustellen, unter denen der Angeschuldigte bei deutschen Behörden registriert ist.

- 1.2.2 Im Privatklageverfahren bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Beschuldigten. Bei mehreren ist auf den im Alphabet ersten Beschuldigten abzustellen. Der Name des Widerbeklagten bleibt außer Betracht.
- 1.3 Im Beschwerdeverfahren bis zur Erhebung der öffentlichen Klage vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth, im Berufungsverfahren und in den Fällen des § 270 StPO sind die vorgenannten Bestimmungen mit der Einschränkung anzuwenden, dass nur auf die am Rechtsmittelverfahren Beteiligten bzw. in dem Beschluss nach § 270 Abs. 2 StPO bezeichneten Beschuldigten abzustellen ist. Dies gilt auch, wenn ein Dritter Rechtsmittelführer ist.

2 Verteilung nach speziellen Sachgebieten

- 2.1 Eine spezielle Zuständigkeit geht der allgemeinen Zuständigkeit vor. Treffen mehrere Zuständigkeiten zusammen, so hat die Kammer zu entscheiden, deren spezielle Zuständigkeit den Vorrang hat (§ 74e GVG; § 41 JGG).
- 2.2 Begriffsbestimmungen:

2.2.1 <u>Schwurgerichtssachen</u>

Erfasst sind Strafsachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG.

2.2.2 Wirtschaftsstrafsachen

Erfasst sind Strafsachen gemäß § 74c GVG.

2.2.3 Staatsschutzsachen

Erfasst sind Strafsachen gemäß § 74a Abs. 1 GVG.

2.2.4 Jugendstrafsachen

Erfasst sind Strafsachen, die den Jugendkammern zugewiesen sind.

2.2.5 Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen

Erfasst sind Strafsachen, in denen der Beschuldigte zumindest auch eines Delikts nach dem Betäubungsmittel-, Arzneimittel- oder Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz beschuldigt wird. Auf das Schwergewicht des Verfahrens kommt es nicht an.

2.2.6 <u>Verkehrsstrafsachen</u>

Erfasst sind:

a) Vergehen gemäß §§ 142, 315, 315a-d, 316 StGB; §§ 21, 22, 22a StVG; § 6 PflVG;

- b) Vergehen gemäß § 323a StGB, falls sie sich auf die unter a) genannten Vergehen beziehen:
- c) Verbrechen der schweren Körperverletzung gemäß § 226 StGB; Vergehen der fahrlässigen Tötung gemäß § 222 StGB, der Körperverletzung gemäß §§ 223, 224, 229, 231 StGB, der Nötigung gemäß § 240 StGB und der Bedrohung gemäß § 241 StGB, wenn sie im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurden.

2.2.7 Korruptions- und Vermögensstrafsachen im Gesundheitswesen

- a) Erfasst sind, auch soweit sie Wirtschaftsstrafsachen sind, Straftaten des Betrugs gemäß § 263 StGB, der Untreue gemäß § 266 StGB, der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 StGB, der Vorteilsannahme gemäß § 331 StGB, der Bestechlichkeit gemäß § 332 StGB, der Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB und der Bestechung gemäß § 334 StGB, die von Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a StGB, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, begangen wurden und bei denen die Begehung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung oder Abrechnung heilberuflicher Leistungen stand. Erfasst sind auch die vorgenannten Straftaten von Dritten, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung eines Angehörigen der Heilberufe im vorbezeichneten Sinne stehen.
- b) Erfasst sind ferner Straftaten der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen gemäß § 299a StGB und der Bestechung im Gesundheitswesen gemäß § 299b StGB.

Für die Einordnung als Korruptions- und Vermögensstrafsache im Gesundheitswesen kommt es auf den Schwerpunkt des Verfahrens nicht an.

3 Verteilung im Turnus

3.1 <u>Allgemeine Turnusbestimmungen</u>

3.1.1 Für die Festlegung der Reihenfolge der im Turnus zu verteilenden Verfahren werden die werktags (außer Freitag und Samstag) bis 14:00 Uhr, freitags, am letzten Werktag (außer Samstag) eines Monats und am Faschingsdienstag bis 12:00 Uhr, bei der Registratur in Papierform oder im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs im EDV-System eingegangenen Verfahren nach allgemeinen Strafverfahren erster Instanz, Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz, Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz, Schwurgerichtssachen, Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte getrennt. Maßgebend ist stets der Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens bzw. der turnuserheblichen Informationen bei der Registratur. Eingänge nach 14:00 Uhr und freitags, am letzten Werktag (außer Samstag) eines Monats und am Faschingsdienstag nach 12:00 Uhr nehmen an der Verteilung im Turnus am darauffolgenden Werktag teil.

Innerhalb eines Stapels werden die Verfahren nach ihren staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen aufsteigend sortiert, wobei zunächst auf den Jahrgang abzustellen ist. Ältere Jahrgänge werden vor jüngeren einsortiert. Bei Verfahren aus dem gleichen Jahrgang wird die niedrigere fortlaufende Nummer iSd § 47 Abs. 1 Satz 1 AktO iVm Anlage II Muster 32 (ungeachtet der Dezernatsnummer) vor einer höheren eingeordnet. Bei gleichem Jahrgang und gleicher fortlaufender Nummer wird das Verfahren mit der niedrigeren Dezernatsnummer vor einer höheren einsortiert.

Die auf diese Weise sortierten Verfahren eines jeden Stapels werden jeweils aufsteigend, beginnend mit "1" am 1. Januar, mit Ordnungsnummern versehen. Die nummerierten Verfahren werden in den jeweiligen sieben Listen (allgemeine Strafverfahren erster Instanz, Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz, Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz, Schwurgerichtssachen, Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte) erfasst und unter Berücksichtigung von Boni und Mali nach ihrer Ordnungsnummer auf die in den Anlagen S1 bis S7 zugewiesenen Kammern in sich regelmäßig wiederholender Weise (endlos) verteilt.

Der Bonus bedingt, dass die entsprechende Kammer nach Eingang der Mitteilung über den Bonus bei der Registratur mit einem Verfahren weniger, bei jedem Malus mit einem Verfahren mehr belastet wird, wenn die Kammer im Turnus wieder an der Reihe ist. Mehrere Boni werden so weit berücksichtigt, wie die Kammer in diesem Turnus Verfahren erhalten hätte. Technisch wird beim Vorliegen eines Bonus die konkrete Ordnungsnummer für diese Kammer nicht vergeben, sondern lediglich die Anrechnung des Bonus vermerkt. Nicht verbrauchte Boni werden bei der nächsten Gelegenheit berücksichtigt. Mehrere Mali werden vollständig berücksichtigt, wenn die Kammer in dem betroffenen Turnus an der Reihe ist.

Wird eine Kammer aufgrund von Mali belastet, wird die konkrete Ordnungsnummer mit dem Buchstabenzusatz "a, b, c, ..." mehrfach vergeben.

- 3.1.2 Sämtliche Entscheidungen der Strafkammern oder des Präsidiums, die nach dieser Geschäftsverteilung einen Bonus oder Malus auslösen, sind der Registratur unverzüglich mitzuteilen, die diese in den zu den sieben Turnuslisten zu führenden Boni/Mali-Listen vermerkt. Nicht aufgezehrte Boni und Mali einer Kammer in derselben Turnusliste werden vorab verrechnet und heben sich auf.
- 3.1.3 Werden Verfahren im Turnus fehlerhaft zugeteilt, bleiben diese und die zwischenzeitlichen Zuteilungen unberührt. Übersehene Boni und Mali werden mit einem entsprechenden Vermerk versehen und bei nächster Gelegenheit berücksichtigt. Versehentlich außerhalb eines Turnus zugeteilte Verfahren, die bei korrekter Zuteilung turnusrelevant gewesen wären, lassen die zwischenzeitlichen Turnuszuteilungen ebenfalls unberührt.

Werden nach Sachgebieten zu verteilende Verfahren versehentlich einer unrichtigen Kammer zugeordnet (irrige Annahme oder Verkennung einer Sachgebietszuständigkeit), richtet sich die spätere gerichtsinterne Abgabe – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Mehrfachanrechnung – nach Tz. 3.1.2. Nachträgliche Abgaben sowie die Korrektur fehlbehandelter Einträge berühren die zwischenzeitlichen Turnuszuteilungen nicht. Korrekturen von Fehlbehandlungen werden in den Turnuslisten mit Datum vermerkt.

- 3.1.4 Ist ein unter Tz. 4.1 genanntes Verfahren versehentlich einer anderen Kammer zugeteilt worden oder gibt eine Kammer ein Verfahren gerichtsintern aus sonstigen Gründen an eine andere Kammer ab, so erhält im Zeitpunkt der Übernahme des Verfahrens die sich für zuständig erklärende Kammer einen Bonus, soweit eine Turnusrelevanz vorliegt. Tz. 3.2.3 und Tz. 3.3.3 gelten entsprechend.
- 3.1.5 Erachtet sich eine Kammer in einem Verfahren gerichtsintern für unzuständig (auch nach § 209 Abs. 1 StPO) und fällt das Verfahren in einen Turnus (und ist deshalb an keine bestimmte Kammer abzugeben), so legt sie die Sache der Registratur vor. Dort wird der Zeitpunkt der Rückgabe vermerkt und die Sache wie ein Neuzugang verteilt.
- 3.1.6 Nach Übernahme eines Verfahrens durch eine andere Kammer werden etwaige bei der abgebenden Kammer bei Eingang der Sache vergebene Boni durch die Zuweisung von Mali in gleicher Höhe ausgeglichen. Falls die Sache ursprünglich in einem Turnus verteilt worden war, erhält die abgebende Kammer zudem in diesem Turnus einen Malus.

- 3.1.7 Verfahren nach Tz. 4.6 bis 4.8 sowie Verfahren zur Entscheidung über die vorbehaltene oder nachträgliche Sicherungsverwahrung werden auf den Turnus angerechnet (Bonus). Tz. 3.2.3 und Tz. 3.3.3 gelten entsprechend. Bei Zurückweisungen von Verfahren aus einem Zuständigkeitsbereich, für welchen die Kammer lediglich als Auffangkammer zuständig ist, wird der Bonus auf den Turnus angerechnet, an welchem die Auffangkammer mit dem größeren Anteil beteiligt ist. Ist die Jugendkammer II Auffangkammer für eine erstinstanzliche Entscheidung der Jugendkammer I, wird das Verfahren einfach auf den Turnus für Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz zu Gunsten der 20. (gr.) Strafkammer angerechnet (Boni).
- 3.1.8 Abtrennungen innerhalb einer Kammer werden nicht auf den Turnus angerechnet. Dasselbe gilt, wenn das Beschwerdegericht das Hauptverfahren vor der Strafkammer eröffnet, die den Beschluss gemäß § 210 Abs. 2 StPO erlassen hat.

3.2 <u>Erstinstanzliche Verfahren</u>

- 3.2.1 Soweit keine spezielle Zuständigkeit nach dem GVG (Schwurgericht, Staatsschutzkammer, Jugend- oder Wirtschaftsstrafkammer) oder dieser Geschäftsverteilung besteht, werden die neu eingehenden Verfahren nach einem Turnus für allgemeine Strafverfahren (Anlage S1) und einem Turnus für Verfahren in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen (Anlage S2) verteilt. Die Zuweisung neu eingehender Wirtschaftsstrafsachen erfolgt im Turnus für Wirtschaftsstrafsachen (Anlage S3), die Zuweisung neu eingehender Schwurgerichtssachen (Strafsachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG und Sicherungsverfahren bei einer Tat gemäß § 74 Abs. 2 GVG) im Turnus für Schwurgerichtssachen (Anlage S4).
- 3.2.2 Verfahren, die nach § 209 Abs. 2 StPO und § 225a Abs. 1 StPO von einem Amtsgericht dem Landgericht vorgelegt oder nach § 270 Abs. 1 StPO von einem Amtsgericht an das Landgericht verwiesen werden, werden gemäß Tz. 3.2.1 im Turnus verteilt. Tz. 4.1 und Tz. 4.2 gelten entsprechend. Übernimmt die entsprechende Kammer das vorgelegte Verfahren nicht, gilt Tz. 3.1.6 entsprechend.
- 3.2.3 Erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen werden dreifach auf den Turnus für allgemeine Strafverfahren, Staatsschutzsachen und Schwurgerichtssachen einfach auf den Turnus erstinstanzlicher Betäubungsmittel- und Arzneimittelsachen angerechnet (Boni). Der 18. Strafkammer zugewiesene erstinstanzliche Korruptions- und Vermögensstrafsachen im Gesundheitswesen werden einfach auf den Turnus für Wirtschaftsstrafsachen erster

Instanz und dreifach auf den Turnus für allgemeine Strafverfahren angerechnet (Boni). Der 21. Strafkammer zugewiesene Betäubungsmittel- und Arzneimittelsachen erster Instanz werden einfach auf den Turnus für allgemeine Strafverfahren angerechnet (Boni).

3.2.4 In den Fällen von Tz. 4.1 erhält die Kammer einen Bonus, wenn zumindest ein bisher nicht Angeschuldigter durch die neue Sache hinzukommt. Der Bonus ist in dem Turnus bzw. in den Turni anzurechnen, in dem das neu eingegangene Verfahren ohne den Sachzusammenhang zu erfassen wäre, hilfsweise im Turnus für allgemeine Strafverfahren (Anlage S1) bzw. im Turnus für Verfahren in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen (Anlage S2). Tz. 3.2.3 gilt entsprechend.

3.3 <u>Zweitinstanzliche Verfahren</u>

- 3.3.1 Soweit keine spezielle Zuständigkeit nach dem GVG oder dieser Geschäftsverteilung besteht, werden die neu eingehenden Verfahren nach einem Turnus für Berufungen gegen Urteile der Strafrichter (Anlage S5), einem Turnus für Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte (Anlage S6) und einem Turnus für Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte (Anlage S7) verteilt.
- 3.3.2 Mehrere, nicht gemeinsam eingehende Berufungen von Angeklagten oder gegen Angeklagte, die in einem Urteil des Amtsgerichts verurteilt sind, werden der Strafkammer ohne Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, der die früheste Berufung zugeteilt ist.
- 3.3.3 Berufungen in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen werden einfach je nachdem, ob es sich um eine Strafrichter- oder Schöffensache handelt, auf den entsprechenden Turnus angerechnet (Boni). Berufungen in Steuer- und Devisensachen gegen Urteile der Strafrichter werden dreifach auf den Turnus der Berufungen gegen Urteile der Strafrichter angerechnet (Boni). Bei Eingang einer Berufung gegen ein Urteil der Strafrichter in sonstigen Wirtschaftsstrafsachen erhält die zuständige Kammer zusätzlich zwei Boni im Turnus für Berufungen gegen Urteile der Strafrichter.
- 3.3.4 Verfügt eine Kammer im Zeitpunkt der Zuweisung einer Schöffensache über zwei Boni im Turnus für Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, so wird dieser Kammer die neue Schöffensache zweifach auf den Turnus für Berufungen gegen Urteile der Strafrichter angerechnet.

3.3.5 In den Fällen von Tz. 4.1 erhält die Kammer je nachdem, ob es sich um eine Strafrichteroder Schöffensache handelt, einen Bonus im entsprechenden Turnus (Anlage S5 bzw. S6). Tz. 3.3.3 gilt entsprechend.

4 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Eine Kammer ist vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften des GVG und der StPO für neu eingehende Strafverfahren zuständig, wenn zumindest gegen einen der Angeschuldigten des neuen Strafverfahrens in der Kammer bereits ein Strafverfahren anhängig (vgl. § 6 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)) ist.
- 4.2 Eine Kammer bleibt ohne eine etwaige Anrechnung auf den Turnus vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften des GVG und der StPO für zunächst zurückgenommene und wieder erhobene Anklagen bei identischem staatsanwaltschaftlichem Ursprungsaktenzeichen zuständig.
- 4.3 Die durch den Eingang der öffentlichen Klage begründete Zuständigkeit bleibt soweit gesetzlich zulässig auch dann bestehen, wenn
 - sich nachträglich der Name des Angeschuldigten ändert (z.B. durch Heirat oder auf andere Weise), oder – bei ungeklärter Identität – sich nachträglich die wahre Identität des Angeschuldigten herausstellt,
 - nachträglich gegen weitere Tatbeteiligte, gegen Hehler oder Begünstigte Anklage erhoben wird.
 - das Verfahren sich in der Folge nicht mehr gegen alle ursprünglich daran Beteiligten richtet,
 - das Verfahren nicht mehr alle ursprünglich angeklagten Straftaten oder nicht mehr alle Straftaten, wegen welcher das Hauptverfahren eröffnet wurde, zum Gegenstand hat oder in Teilabschnitten eröffnet oder verhandelt wird,
 - das Verfahren nachträglich weitere Straftaten gegen dieselben Tatbeteiligten zum Gegenstand hat, die im Wege der Verbindung (§§ 2, 3, 4, 13 Abs. 2, 237 StPO) oder durch Beschluss nach § 266 Abs. 1 StPO einbezogen worden sind.

Entsprechendes gilt bei Verfahren zweiter Instanz für die durch Vorlage des Rechtsmittels (§§ 306 Abs. 2, 321 StPO) begründete Zuständigkeit, selbst wenn in demselben Verfahren nachträglich von einem weiteren Beteiligten ein Rechtsmittel eingelegt wird.

Die im Vorverfahren – einschließlich der dazugehörenden Rechtsmittelverfahren – begründete Zuständigkeit ist jedoch für die Zuständigkeit des Hauptverfahrens ohne Einfluss.

- 4.4 Anträge zur Bestellung eines Pflichtverteidigers, eines Rechtsanwalts als Beistand eines Nebenklägers oder eines nebenklageberechtigten Verletzten, zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen Nebenkläger oder einen nebenklageberechtigten Verletzten gemäß §§ 395, 397a, 406f und 406g StPO ohne anhängiges Verfahren und Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) außerhalb eines anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens werden entsprechend den Regelungen für Beschwerdeverfahren verteilt.
- 4.5 Für Sicherungsverfahren nach §§ 413 ff. StPO ist die Kammer zuständig, die bei Schuldund Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten für das subjektive Strafverfahren zuständig wäre.
- 4.6 Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften eine besondere Strafkammer (Schwurgericht, Staatsschutz-, Jugend- oder Wirtschaftsstrafkammer) für das subjektive Strafverfahren zuständig wäre, entscheidet sie im selbständigen Einziehungsverfahren nach den §§ 435, 436 StPO. Ist eine solche besondere Zuständigkeit nicht gegeben, wird das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus als erstinstanzliches allgemeines Strafverfahren im Turnus verteilt.

4.7 Zurückverweisungen

4.7.1 In Verfahren, in denen eine Entscheidung des Landgerichts Nürnberg-Fürth gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder § 210 Abs. 3 StPO aufgehoben und die Sache ohne Bezeichnung einer bestimmten Kammer an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen bzw. das Hauptverfahren vor einer anderen Strafkammer des Landgerichts eröffnet wurde, ist zuständig bei Aufhebungen von Entscheidungen der

1. Strafkammer die 7. Strafkammer, danach die 20. Strafkammer

2. Strafkammer die 13. Strafkammer, danach die 16. Strafkammer

3. Strafkammer die 12. Strafkammer, danach die 18. Strafkammer

4.	Strafkammer	die	11.	Strafkammer,	danach die	15.	Strafkammer
5.	Strafkammer	die	19.	Strafkammer,	danach die	16.	Strafkammer
6.	Strafkammer	die	4.	Strafkammer,	danach die	10.	Strafkammer
7.	Strafkammer	die	20.	Strafkammer,	danach die	1.	Strafkammer
8.	Strafkammer	die	15.	Strafkammer,	danach die	6.	Strafkammer
10.	Strafkammer	die	11.	Strafkammer,	danach die	4.	Strafkammer
11.	Strafkammer	die	14.	Strafkammer,	danach die	8.	Strafkammer
12.	Strafkammer	die	18.	Strafkammer,	danach die	3.	Strafkammer
13.	Strafkammer	die	21.	Strafkammer,	danach die	2.	Strafkammer
14.	Strafkammer	die	6.	Strafkammer,	danach die	11.	Strafkammer
15.	Strafkammer	die	8.	Strafkammer,	danach die	14.	Strafkammer
16.	Strafkammer	die	2.	Strafkammer,	danach die	13.	Strafkammer
17.	Strafkammer	die	20.	Strafkammer,	danach die	7.	Strafkammer
18.	Strafkammer	die	12.	Strafkammer,	danach die	3.	Strafkammer
19.	Strafkammer	die	5.	Strafkammer,	danach die	2.	Strafkammer
20.	Strafkammer	die	1.	Strafkammer,	danach die	7.	Strafkammer
21.	Strafkammer	die	7.	Strafkammer,	danach die	20.	Strafkammer
Jug	endkammer I	die	Jug	gendkammer II,	danach die	Juge	ndkammer IV
Jug	endkammer II	die	Jug	gendkammer I,	danach die	Juge	ndkammer IV
Juge	endkammer III	die	Juge	endkammer IV,	danach die	Jugei	ndkammer I
Juge	endkammer IV	die	Jug	gendkammer I,	danach die	Jug	endkammer II

Bei Aufhebung einer Entscheidung der 1. Strafkammer als Staatsschutzkammer ist die 12. Strafkammer und danach die 16. Strafkammer als Staatsschutzkammer zuständig.

Bei Aufhebung einer Entscheidung einer großen Jugendkammer und Zurückverweisung der Sache an eine allgemeine Strafkammer ist in Schwurgerichtssachen die 5. Strafkammer, in den übrigen Fällen die 7. Strafkammer zuständig.

Die Auffangkammer wird gegebenenfalls als besonderer, gesetzlich vorgeschriebener Spruchkörper (§§ 74 bis 74c GVG) tätig.

Im Falle einer weiteren Aufhebung und Zurückverweisung ist die Kammer zuständig, die in ihrer Bezifferung der Kammer folgt, die die erste Entscheidung getroffen hat, andernfalls die Kammer, die in ihrer Bezifferung der Kammer folgt, die die zweite Entscheidung getroffen hat. Große Strafkammern (einschließlich der großen Jugendkammern) einerseits und kleine Strafkammern andererseits sind dabei getrennt zu behandeln. Maßgeblich für die Reihenfolge der Kammern ist ihre Nennung bei der Darstellung des Aufgabenbereichs in

dieser Geschäftsverteilung. Die 9. Strafkammer sowie die Jugendkammern II und III bleiben unberücksichtigt. Im Falle einer weiteren Aufhebung und Zurückverweisung ist, wenn eine Jugendkammer die erste Entscheidung getroffen hat, die 1. Strafkammer zuständig.

- 4.7.2 In Verfahren, die nach § 354 Abs. 2 StPO oder § 210 Abs. 3 StPO an eine Kammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth als anderes bzw. benachbartes Gericht zurückverwiesen wurden, sowie in Wiederaufnahmeverfahren entscheidet diejenige Kammer, die zuständig wäre, wenn für das Verfahren von vornherein das Landgericht Nürnberg-Fürth zuständig gewesen wäre.
- 4.8 Die für Wiederaufnahmeverfahren in Staatsschutzsachen zuständige Strafkammer wird durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Nürnberg bestimmt (§ 140a Abs. 2 GVG).
- 4.9 Die Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Beschwerdegericht vor der Strafkammer, die die Eröffnung abgelehnt hat, ist kein turnusrelevanter Vorgang.
- 4.10 Für Anträge gemäß § 467a Abs. 1 Satz 1 StPO und nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StrEG) ist die Strafkammer zuständig, bei der die zurückgenommene öffentliche Klage anhängig war.

5 Besetzung der Strafkammern

- 5.1 Die Besetzung der Strafkammern richtet sich nach § 76 GVG.
- 5.2 Im Falle des § 76 Abs. 6 GVG ist als zweiter Richter der regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden heranzuziehen, bei dessen Verhinderung der nächste nach dieser Geschäftsverteilung berufene Vertreter.

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Staatsschutzsachen (einschließlich Beschwerden);
- 1.2 Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (Anlage S2);
- 1.3 Beschwerden in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen mit ungerader Endziffer des staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichens (ohne Jahresangabe);
- 1.4 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

U - Z.

Vorsitz:			VRiLG Zuber
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiLG Künneke (3/4)	Riin Reinsperger		
Regelmäßige Vertreter:		die Mitglie	der der 20. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (Anlage S1);
- 1.2 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

Q - T.

Vorsitz:			VRiLG Werner (3/4)
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiLG Dr. Beer (3/4)	Riin Hirster		
Regelmäßige Vertreter:		die Mitgli	eder der 7. Strafkammer

(zugleich Wirtschaftsstrafkammer)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz (Bestand);
- 1.2 Als **Kammer für Bußgeldsachen** im Sinne von § 46 Abs. 7 OWiG:

Alle Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht die Jugendkammer zuständig ist.

Vorsitz:			VRiLG Ehrhardt (1/4)
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiLG Bauer (1/4)	RiLG Pelkhofer (1/4)		
Regelmäßige Vertreter:		die Mitglie	eder der 12. Strafkammer

4. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (Anlage S5);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (Anlage S6).

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Weber (3/4)

Regelmäßiger Vertreter: RiLG Hähnel (Z)

(zugleich Schwurgericht)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Schwurgerichtssachen im Turnus gemäß Abschnitt E. 3.2.1 (Anlage S4);
- 1.2 Beschwerden in Schwurgerichtssachen;
- 1.3 Beschwerden in Verkehrsstrafsachen.

Vorsitz:		VRiinLG (wauRiin) Richter-Zeininger (3/4)		
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV	
RiLG Hähnel (3/4)	RiLG D. Wagner (3/4)	RiLG Staschik (1/2)		
Regelmäßige Vertreter:		die Mitgli	eder der Jugendkammer I	

6. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (Anlage S5);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (Anlage S6);
- 1.3 Berufungen in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Ackermann (3/4)

Regelmäßiger Vertreter: RiinLG Dr. Reim (Z)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (Anlage S2);
- 1.2 Beschwerden in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen mit gerader Endziffer des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens (ohne Jahresangabe);
- 1.3 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

C - E;

1.4 Alle Entscheidungen in Straf- und Ermittlungsverfahren, die nicht durch die Geschäftsverteilung einer anderen Strafkammer zugewiesen sind.

Vorsitz:			VRiLG Dr. Bader (1/2)
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiinLG Dr. Reim (3/4)	RiinLG Bellmann (1/2)		
Regelmäßige Vertreter:		die Mita	lieder der 2. Strafkammer

8. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (Anlage S5);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (Anlage S6).

Vorsitz:	VRiLG Heidecke
Regelmäßiger Vertreter:	RiLG Gold (Z)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, durch welche ein Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlass eines Strafbefehls abgelehnt oder das Privatklageverfahren gemäß § 383 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, sowie die damit zusammenhängenden Entscheidungen über Haft oder einstweilige Unterbringung und Zulassung als Nebenkläger (ausgenommen sind Verfahren, die durch Gesetz einer anderen Kammer zugewiesen sind);
- 1.2 Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG.

Vorsitz:			PräsLG Glass
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiinLG Dr. Otto (Z)	RiLG Wühr (Z)	RiLG Wiesinger- Kleinlein (Z)	
Regelmäßige Vertreter:		die Mitglieder der 3. Strafkammer	

10. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile des Strafrichters gemäß Abschnitt E 3.3.1 (Anlage S5);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (Anlage S6).

Vorsitz:	VRiinLG Graf (1/2)
Regelmäßiger Vertreter:	RiLG Beyer (Z)

11. (kleine) Strafkammer

1.1	Berufungen gegen Urteile	e der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (A	Inlage S5)

- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (Anlage S6);
- 1.3 Als kleine Wirtschaftsstrafkammer:
- 1.3.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter in Devisen- und Steuerstrafsachen;
- 1.3.2 Erneut zurückverwiesene Berufungsverfahren gegen Urteile der Schöffengerichte in Wirtschaftsstrafsachen (diese Regelung hat Vorrang vor den Bestimmungen in Abschnitt E 4.7).

Vorsitz:	VRiinLG Müller
Regelmäßiger Vertreter:	RiLG Dr. Ebner (Z)

(zugleich Wirtschaftsstrafkammer)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (Anlage S1);
- 1.2 Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (Anlage S3), soweit keine Zuständigkeit der 18. Strafkammer begründet ist (dort Ziffer 1.3);
- 1.3 Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen mit gerader Endziffer des staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichens, hilfsweise des Aktenzeichens der Bußgeld- und Strafsachenstelle (jeweils ohne Jahresangabe);
- 1.4 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

B; L; N - P;

1.5 Als kleine Wirtschaftsstrafkammer:

Berufungsverfahren gegen Urteile der Schöffengerichte in Wirtschaftsstrafsachen, soweit keine Zuständigkeit der 18. Strafkammer begründet ist (dort Ziffer 1.4).

Vorsitz:			VRiLG Dr. Leppich
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiLG Lößel (3/4)	RiinLG von Lucadou (3/4)		
Regelmäßige Vertr	eter:	die Mitalie	der der 18. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (Anlage S1);
- 1.2 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

F - J;

1.3 Entscheidungen gemäß §§ 111p Abs. 5, 161a Abs. 3, 163a Abs. 3 StPO.

Vorsitz:			/RiLG Heinzlmeier (3/4)
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiinLG Ottmann (3/4)	Ri Greif		
Regelmäßige Vertreter:		die Mitglie	eder der 21. Strafkammer

14. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (Anlage S5);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (Anlage S6).

Vorsitz:	VRiLG Seyb
Danalas "Cinas Nastratas	Dil O 1/((7)
Regelmäßiger Vertreter:	RiLG Kautz (Z)

15. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (Anlage S5);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (Anlage S6).

Vorsitz:	VRiLG Schmidt (3/4)
Regelmäßige Vertreterin:	RiinLG von Lucadou (Z)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (Anlage S1);
- 1.2 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

K, M.

Vorsitz:		VRiin	LG Dr. Ebenhöch (3/4)
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiLG Kautz (3/4)	Riin Fischer		
Regelmäßige Vertreter:		die Mitglie	der der 17. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (Anlage S1).

Vorsitz:		VRiLG Rackelmann (1/12)		
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV	
RiinLG Sargo-Wiedner (1/2)	RiinLG Meynert (1/12)	Ri Dr. Allstadt (1/12)		
Regelmäßige Vertreter:		die Mitalie	der der 16. Strafkammer	

(zugleich Wirtschaftsstrafkammer)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (Anlage S1);
- 1.2 Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz (ohne Verfahren gemäß Ziffer 1.3) im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (Anlage S3);
- 1.3 Erstinstanzliche Korruptions- und Vermögensstrafsachen im Gesundheitswesen;
- 1.4 Als kleine Strafkammer (zugleich kleine Wirtschaftsstrafkammer):

Zurückverwiesene Berufungsverfahren gegen Urteile der Schöffengerichte in Wirtschaftsstrafsachen.

Berufungsverfahren gegen Urteile der Schöffengerichte in Strafsachen wegen Korruptions- und Vermögensstraftaten im Gesundheitswesen;

- 1.5 Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen mit ungerader Endziffer des staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichens, hilfsweise des Aktenzeichens der Bußgeld- und Strafsachenstelle (jeweils ohne Jahresangabe);
- 1.6 Beschwerden in Korruptions- und Vermögensstrafsachen im Gesundheitswesen
- 1.7 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

A;

1.8 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

2 Besetzung

Vorsitz:			VRiLG Sello	
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV	
RiLG Dr. Ebner (3/4)	RiinLG Greier			
Regelmäßige Vertreter:		die Mitglie	der der 12. Strafkammer	

3 Ehrenamtliche Beisitzer

Die ehrenamtlichen Beisitzer der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und die Reihenfolge, in der sie zu den Sitzungen heranzuziehen sind, ergeben sich aus der entsprechenden Verfügung des Präsidenten des Landgerichts.

(zugleich Schwurgericht)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Schwurgerichtssachen im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (Anlage S4);
- 1.2 Beschwerden gegen Überwachungsmaßnahmen gemäß §§ 148, 148a Abs. 1 StPO.

Vorsitz:			VRiLG Dr. Bader (1/2)
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiinLG Dr. Reim (1/4)	RiinLG Bellmann (1/4)	RiinLG Dr. Übler (1/20)	
Regelmäßige Vertreter:		die Mitgli	eder der 17. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S2**).

2 Besetzung

Regelmäßige Vertreter:

Vorsitz:		VRiLG	St. Schneider (11/12)
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiinLG Dittmer (5/12)	RiLG Dr. Kulhanek (8/12)		

die Mitglieder der 1. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (Anlage S1);
- 1.2 Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S2**);

Vorsitz:			VRiLG Ehrhardt (3/4)
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiLG	RiLG		
Bauer (1/2)	Pelkhofer (1/2)		
Dagalmälliga Vartr	otori	dio Mitalia	oder der 12. Streftenmer
Regelmäßige Vertreter:		ale Mitglie	eder der 13. Strafkammer

Jugendkammer I

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Jugendstrafsachen erster Instanz;
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte im Turnus gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S7**).

Vorsitz:			VRiLG Fischer
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiLG Beyer	RiinLG Morgenstern (3/4)		
Regelmäßige Vertr	eter:	die Mitali	eder der 5. Strafkammer

Jugendkammer II

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte im Turnus gemäß Abschnitt E 3.3.1 (Anlage S7);
- 1.2 Beschwerden in Jugendstrafsachen mit ungerader Endziffer des staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichens, hilfsweise des amtsgerichtlichen Aktenzeichens (jeweils ohne Jahresangabe).

Vorsitz:		VRil	G St. Schneider (1/12)
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiinLG Dittmer (1/12)	RiLG Dr. Kulhanek (1/12)		
Regelmäßige Vertr	eter:	die Mitglied	der der Jugendkammer I

Jugendkammer III

1 Aufgabenbereich

Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter.

Vorsitz:	VRiLG Weber (1/4)
Regelmäßiger Vertreter:	RiLG Hähnel (Z)

Jugendkammer IV

1 Aufgabenbereich

Beschwerden in Jugendstrafsachen mit gerader Endziffer des staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichens, hilfsweise des amtsgerichtlichen Aktenzeichens (jeweils ohne Jahresangabe).

Vorsitz:			VRiLG Rackelmann (Z)
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
RiinLG Sargo-Wiedner (Z)	RiinLG Meynert (Z)	Ri Dr. Allstadt (Z)	
Regelmäßige Vertr	eter:	die Mitgli	eder der Jugendkammer I

F Strafvollstreckungskammer

1 Aufgabenbereich

Entscheidungen, für die gemäß § 78a GVG die Strafvollstreckungskammer zuständig ist, soweit nicht kraft Gesetzes die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist (§ 83 JGG).

2 Besetzung

stv. Vorsitzender RiinLG Maidhof	RiinLG Morgenstern	RiLG Staschik	RiinAG Erlangen Dr. Jaretzke
Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
Vorsitz:			VRiLG Werner (1/4)

3 Vertretung

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der 12. Strafkammer. Ist dies nicht möglich, vertreten jeweils in aufsteigender Reihenfolge die Mitglieder der Strafkammern, beginnend mit der 1. Strafkammer, danach die Mitglieder der Jugendkammern, beginnend mit der Jugendkammer I, und schließlich die Mitglieder der Zivilkammern, beginnend mit der 1. Zivilkammer. Die Wiedergutmachungskammer, die 9. Strafkammer, die 19. Strafkammer sowie die Jugendkammer III stellen keine Vertreter.

G Kammerübergreifende Vertretungsregelung

Bei Verhinderung der regelmäßigen Vertreter einer Zivilkammer vertreten in aufsteigender Reihenfolge die Mitglieder der Zivilkammern, die in ihrer Bezifferung der Kammer folgen, die eine Vertretung benötigt, danach die Mitglieder der Zivilkammern, die der Vertretung benötigenden Kammer in ihrer Bezifferung vorangehen, beginnend mit der 1. Zivilkammer, danach in aufsteigender Reihenfolge die Mitglieder der Strafkammern, beginnend mit der 1. Strafkammer, und schließlich in aufsteigender Reihenfolge die Mitglieder der Jugendkammern, beginnend mit der Jugendkammer I.

Bei Verhinderung der regelmäßigen Vertreter einer Strafkammer vertreten in aufsteigender Reihenfolge die Mitglieder der Strafkammern, die in ihrer Bezifferung der Kammer folgen, die eine Vertretung benötigt, danach die Mitglieder der Strafkammern, die der Vertretung benötigenden Kammer in ihrer Bezifferung vorangehen, beginnend mit der 1. Strafkammer, danach in aufsteigender Reihenfolge die Mitglieder der Jugendkammern, beginnend mit der Jugendkammer I, und schließlich in aufsteigender Reihenfolge die Mitglieder der Zivilkammern, beginnend mit der 1. Zivilkammer.

Bei Verhinderung der regelmäßigen Vertreter einer Jugendkammer vertreten in aufsteigender Reihenfolge die Mitglieder der Jugendkammern, die in ihrer Bezifferung der Kammer folgen, die eine Vertretung benötigt, danach die Mitglieder der Jugendkammern, die der Vertretung benötigenden Kammer in ihrer Bezifferung vorangehen, beginnend mit der Jugendkammer I, danach in aufsteigender Reihenfolge die Mitglieder der Strafkammern, beginnend mit der 1. Strafkammer, und schließlich in aufsteigender Reihenfolge die Mitglieder der Zivilkammern, beginnend mit der 1. Zivilkammer.

Maßgeblich für die Reihenfolge der Kammern ist ihre Nennung bei der Darstellung des Aufgabenbereichs in dieser Geschäftsverteilung.

Die Wiedergutmachungskammer, die 9. Strafkammer, die 19. Strafkammer, die Jugendkammer III sowie die Strafvollstreckungskammer stellen keine Vertreter. Die regelmäßigen
Vertreter der Vorsitzenden der 4., 6., 8., 10., 11, 14. und 15. Strafkammer vertreten in dieser
Eigenschaft nicht. Richter, die jeweils mit einem Teil ihrer Arbeitskraft gleichzeitig einer Zivilkammer (außer Wiedergutmachungskammer) und einer Jugend-, Straf- oder Strafvollstreckungskammer angehören, sowie Hochschulprofessoren, die dem Landgericht mit einem Teil ihrer Arbeitskraft als Richter zugewiesen sind, werden – soweit nichts anderes

bestimmt ist – zur Vertretung in anderen Zivilkammern nicht herangezogen. Richter, die in mehreren Zivilkammern eingesetzt sind, werden zur Vertretung nur für die Kammer berücksichtigt, der sie mit mindestens der Hälfte ihrer Arbeitskraft zugewiesen sind. Dies gilt nicht für die Richter der 5. und 15. Zivilkammer, soweit sie sich gegenseitig vertreten, und für Richter der 18. Zivilkammer hinsichtlich der Vertretung der Mitglieder der 13. Zivilkammer.

- Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach dem letzten Eintritt beim Landgericht, beginnend mit dem danach jüngsten Mitglied. Bei der Ermittlung des Eintrittszeitpunkts bleiben Unterbrechungen durch Abordnung, Elternzeit, Sonderurlaub oder ein Beschäftigungsverbot unberücksichtigt. Als Eintritt beim Landgericht gilt auch die Abordnung an das Landgericht. Bei gleichem so zu ermittelnden Dienstalter ist das geringere Lebensalter maßgebend.
- 4 Kann ein Vorsitzender Richter infolge Verhinderung der regelmäßigen Mitglieder einer Kammer nicht aus seiner eigenen Kammer vertreten werden, ist der Dienstälteste der von einer anderen Kammer gestellten regelmäßigen Vertreter zur Vertretung berufen.

Vorsitzende Richter vertreten nur dann, wenn eine Vertretung durch Vorsitzende Richter gesetzlich vorgeschrieben ist.

H Ergänzungsrichter

Ordnet der Vorsitzende die Zuziehung eines Ergänzungsrichters an und kann dieser aus dem betroffenen Spruchkörper herangezogen werden, ist dessen Bestimmung eine Angelegenheit der kammerinternen Geschäftsverteilung.

Ist die Bestimmung eines Ergänzungsrichters nach vorstehender Maßgabe nicht möglich, sind jeweils in nachfolgender Reihenfolge berufen:

- 1. Richterin am Landgericht Zitzmann
- 2. Richterin am Landgericht Püschel
- 3. Richterin am Landgericht Dr. K. Wagner
- 4. Richter am Landgericht Pauly

Bei der Bestimmung des zuständigen Ergänzungsrichters ist auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Zuziehungsanordnung des Vorsitzenden abzustellen. Ein Ergänzungsrichter wird bei der Bestimmung nicht berücksichtigt, soweit ihm nachfolgende, nichtverhinderte Kollegen in zahlenmäßig weniger Strafverfahren als Ergänzungsrichter berufen waren oder sind.

Für jeden wahrgenommenen Verhandlungstag erhält der Ergänzungsrichter im Turnus für O-Sachen (Anlage Z1) einen halben Bonus. Beträgt der Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende der Sitzung, ohne Berücksichtigung von Unterbrechungen, ausweislich des Sitzungsprotokolls mindestens 6 Stunden, erhält der Ergänzungsrichter abweichend von Satz 1 einen vollen Bonus; dies gilt auch im Falle einer bereits im Jahr 2020 erfolgten Zuziehung als Ergänzungsrichter.

Sind im Falle einer Zuziehung alle vorgenannten Ergänzungsrichter verhindert, sind die Mitglieder der großen Strafkammern (in der Reihenfolge ihrer Bezifferung, stets beginnend mit der 1. Strafkammer), anschließend der Jugendkammer I und zuletzt der Zivilkammern (in der Reihenfolge ihrer Bezifferung, stets beginnend mit der 1. Zivilkammer) berufen. Ausgenommen sind die 9. Strafkammer, die 19. Strafkammer, die kleinen Strafkammern, die Jugendkammern II, III und IV, die 5. Zivilkammer und die 15. Zivilkammer. Der Präsident, die Vizepräsidentin und die Vorsitzenden Richter des Landgerichts nehmen nicht teil. Richter, deren Dienst auf höchstens zwei Drittel des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist, und Assessoren werden gleichfalls nicht herangezogen. Die Reihenfolge der Zuziehung bemisst sich nach dem letzten Eintritt beim Landgericht, beginnend mit dem danach jüngsten Mitglied. Bei der Ermittlung des Eintrittszeitpunkts bleiben Unterbrechungen durch Abordnung, Elternzeit, Sonderurlaub oder ein Beschäftigungsverbot unberücksichtigt. Als Eintritt beim Landgericht gilt auch die Abordnung an das Landgericht. Abzustellen ist auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Zuziehungsanordnung des Vorsitzenden.

I Vorrangregelung

- 1 Hat ein Richter verschiedene Dienstgeschäfte zu erledigen, so haben soweit keine Sonderregelung erfolgt – in folgender Reihenfolge Vorrang:
 - 1. Schwurgerichtskammern,
 - 2. Wirtschaftsstrafkammern,
 - 3. Strafvollstreckungskammer.

Dabei ist es gleichgültig, ob es sich bei dem Dienstgeschäft in der Schwurgerichts- oder Wirtschaftsstrafkammer um eine Schwurgerichts- bzw. Wirtschaftsstrafsache handelt. Unabhängig davon, in welcher Kammer sie anfallen, haben jedoch Schwurgerichts- und Wirtschaftsstrafsachen Vorrang vor sonstigen Dienstgeschäften.

Die Dienstgeschäfte eines Richters in einer Strafkammer, der erstinstanzliche Verfahren zugeteilt sind, gehen denjenigen in einer anderen Strafkammer vor.

Die Dienstgeschäfte eines Richters in einer Strafkammer (auch bei der Bestimmung des Ergänzungsrichters und der Wahrnehmung dieser Aufgabe), einer Strafvollstreckungskammer oder einer Kammer für Handelssachen gehen denjenigen in einer Zivilkammer vor.

Im Übrigen bestimmt sich das Rangverhältnis der Dienstgeschäfte eines mehreren Kammern zugeteilten Richters nach der Reihenfolge, in der die Kammern in der Geschäftsverteilung aufgeführt sind.

- Ist ein Richter mit einem Teil seiner Arbeitskraft an ein anderes Gericht abgeordnet oder ist ihm ein weiteres Richteramt an einem solchen Gericht übertragen, gilt die Regelung mit dem Vorrang der landgerichtlichen Dienstgeschäfte gemäß Abschnitt G entsprechend.
- Die landgerichtlichen Dienstgeschäfte, die den nach § 22 Abs. 2 GVG dem Landgericht zur teilweisen Dienstleistung zugewiesenen oder gemäß § 78b Abs. 2 GVG durch das Präsidium des Landgerichts herangezogenen Richtern am Amtsgericht des Bezirks obliegen, gehen den Geschäften, die ihnen bei ihrem Stammgericht verblieben sind, vor, es sei denn, dass ihre örtlichen Vertreter (einschließlich aller weiteren Vertreter) im Einzelfall verhindert sind, diese Geschäfte wahrzunehmen.

J Eildienst der Richter

- 1 Beim Landgericht Nürnberg-Fürth wird an folgenden Tagen ein Eildienst eingerichtet:
 - a) an Samstagen, denen ein dienstfreier Tag vorausgeht oder denen mehr als ein dienstfreier Tag folgt; kein dienstfreier Tag im Sinne dieser Vorschrift ist ein Tag, an dem ein Bereitschaftsdienst besteht;
 - b) am Samstag während der Spielwarenmesse;

- am Tag des Betriebsausflugs (sofern dieser an einem einzigen Tag durchgeführt wird);
- d) am Nachmittag des Faschingsdienstags;
- e) an sonstigen dienstfreien Werktagen.

Sofern sich hierzu eine Notwendigkeit ergibt, wird von Fall zu Fall auch an sonstigen Tagen ein Eildienst eingerichtet.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass nicht mehr als zwei dienstfreie Tage aufeinanderfolgen, an denen kein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist. In Abweichung von a) muss der Bereitschaftsdienst nicht zwingend am Samstag eingerichtet werden, wenn dem Grundsatz des vorstehenden Satzes in anderer Weise Rechnung getragen wird.

- Der Eildienst dauert, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Tag des Betriebsausflugs jedoch von 08:00 Uhr bis 16:15 Uhr, am Faschingsdienstag von 12:00 Uhr bis 16:15 Uhr.
- 3 Der richterliche Eildienst wird wahrgenommen
- 3.1 während der Spielwarenmesse von dem Vorsitzenden der 4. Kammer für Handelssachen, der für die Geschäfte der Kammern für Handelssachen zuständig ist, sowie von den Mitgliedern der 19. Zivilkammer, die für alle sonstigen Geschäfte zuständig sind;
- im Übrigen von den Mitgliedern der Zivilkammern in ihrer numerischen Reihenfolge (ausgenommen 5., 15., 16., 18. und 19. Zivilkammer).
- 3.3. Mit dem Reihendienst beginnen im Geschäftsjahr die Mitglieder der in Abschnitt L bestimmten Kammer.
- 4 Die Vertretung der zum Eildienst eingeteilten Richter richtet sich nach Abschnitt G.
- 5 Der Eildienst einer Kammer endet spätestens 24 Stunden nach seinem Beginn.
- Von den Mitgliedern der Kammer, die den Eildienst leistet, muss mindestens ein "ständiges Mitglied" des Gerichts (also kein abgeordneter und kein Probezeitrichter) im Gerichtsgebäude anwesend sein. Zwei weitere Richter, von denen mindestens einer "ständiges

Mitglied" des Gerichts ist, brauchen nur abrufbereit zu sein, d.h. sie müssen in Kürze herbeigeholt werden können.

K Bereitschaftsdienst beim Amtsgericht Erlangen

Richterin am Landgericht Linstädt und Richterin am Landgericht Dr. von Zimmermann werden mit jeweils 0,5 Arbeitskraftanteilen zum Bereitschaftsdienst beim Amtsgericht Erlangen herangezogen (§§ 22c Abs. 1 Satz 3 GVG, 3 Abs. 3 GZVJu).

L Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Mit dem Eildienst gemäß Abschnitt J 3.2 dieser Geschäftsverteilung beginnt im Jahr 2021 die 3. Zivilkammer.
- 2 Alle im Geschäftsjahr 2021 anhängig gewordenen Verfahren werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsverteilung und ihrer Nachträge verteilt.
- 3 Sofern durch diese Geschäftsverteilung eine Änderung in der Zuständigkeit gegenüber früheren Geschäftsverteilungen eintritt, bleiben die am 31. Dezember 2020 (Eingangsstempel) anhängigen Verfahren bei der an diesem Tag dafür zuständigen Kammer, es sei denn, mit dieser Geschäftsverteilung werden ausdrücklich bereits anhängige Verfahren verschoben.
- Die mit Ablauf des 31. Dezember 2020 nicht verbrauchten Boni und Mali in den Turni in Zivil-, Handels- und Strafsachen werden auf die zum 1. Januar 2021 neu gebildeten Turni angerechnet.
- Die 2. Zivilkammer erhält für die Ergänzungsrichter-Tätigkeit von Richter am Landgericht Wühr an sechs Verhandlungstagen in einer Strafsache der Jugendkammer IV im Zeitraum 11. Oktober bis 11. Dezember 2020 drei Boni im Turnus für O-Sachen.
 - Die 6. Zivilkammer erhält für die Ergänzungsrichter-Tätigkeit von Richter am Landgericht Dr. Grimm an vier Verhandlungstagen in einer Strafsache der 12. Strafkammer im Zeitraum 11. Oktober bis 4. Dezember 2020 zwei Boni im Turnus für O-Sachen.

- Die 8. Zivilkammer erhält für die Ergänzungsrichter-Tätigkeit von Richterin am Landgericht Heinz an zehn Verhandlungstagen in einer Strafsache der 16. Strafkammer im Zeitraum 11. Oktober bis 11. Dezember 2020 fünf Boni im Turnus für O-Sachen.
- Aus dem Zuständigkeitsbereich der 3. Zivilkammer werden die 5 letzten vor dem 1. Januar 2021 beim Landgericht eingegangenen und noch nicht erledigten erstinstanzlichen Bausachen unter Anrechnung auf den Turnus für O-Sachen auf die 12. Zivilkammer übertragen.
- Die Zuständigkeit für neu eingehende Klagen im Zusammenhang mit dem Diesel-Abgasskandal wird, soweit 3,0 Liter Turbodieselmotoren betroffen sind und bislang die 4. Zivilkammer zuständig war, auf die 16. Zivilkammer übertragen.
- Aus dem Richterin am Landgericht Zitzmann in der 5. Zivilkammer als Einzelrichterin zur Bearbeitung zugewiesenen Referat werden die noch nicht erledigten allgemeinen Zivilsachen erster Instanz (O-Sachen), für die keine Zuständigkeit der 5. Zivilkammer gemäß Abschnitt A 3.5 begründet ist, ohne Anrechnung auf den Turnus auf die 2. Zivilkammer übertragen.
- Aus dem Zuständigkeitsbereich der 16. Zivilkammer werden 25 noch nicht erledigte Zivilsachen erster Instanz (O-Sachen), für die keine Zuständigkeit der 16. Zivilkammer gemäß Abschnitt A 3.5 begründet ist, ohne Anrechnung auf den Turnus auf die 8. Zivilkammer übertragen. Erfasst sind die nach dem Aktenzeichen 25 jüngsten Verfahren aus dem bisher Richter am Landgericht D. Wagner zur Bearbeitung als Einzelrichter zugewiesenen Referat.
- Aus dem Richter am Landgericht D. Wagner in der 16. Zivilkammer als Einzelrichter zur Bearbeitung zugewiesenen Referat werden ferner ohne Anrechnung auf den Turnus die noch nicht erledigten erstinstanzlichen Zivilsachen auf die 5. Zivilkammer übertragen, in denen im Dezember 2020 bis zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung ein Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden hat oder zu diesem Zeitpunkt Termin zur Verhandlung oder Verkündung einer Entscheidung im Zeitraum bis Ende Dezember 2020 bestimmt ist.
- Die 19. Zivilkammer ist für die am 1. Oktober 2019 in der 3. Zivilkammer abgetragenen Urheber-, Design- und Wettbewerbssachen und Verfahren des Gewerblichen Rechtsschutzes sowie für Verfahren, in denen eine vor dem 1. Oktober 2019 ergangene Entscheidung aufgehoben und zurückverwiesen wird (§ 538 ZPO), zuständig. Die Rechtssachen zählen nicht als neu eingehende Verfahren.

- Die 1. Kammer für Handelssachen ist für die am 19. August 2019 in der 5. Kammer für Handelssachen abgetragenen Verfahren sowie für Verfahren, in denen eine vor dem 19. August 2019 ergangene Entscheidung der 5. Kammer für Handelssachen aufgehoben und zurückverwiesen wird (§ 538 ZPO), zuständig. Die Rechtssachen zählen nicht als neu eingehende Verfahren.
- Die Zuständigkeit für die in der 2. Kammer für Handelssachen abgetragenen Bausachen sowie für Bausachen, in denen eine Entscheidung der 2. Kammer für Handelssachen aufgehoben und zurückverwiesen wird (§ 538 ZPO), geht auf die 5. Kammer für Handelssachen über. Die Rechtssachen zählen nicht als neu eingehende Verfahren.
- Aus dem Zuständigkeitsbereich der 1. (gr.) Strafkammer werden die zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung nicht erledigten Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz, die vor dem 1. April 2019 beim Landgericht Nürnberg-Fürth eingegangen sind, ohne Anrechnung auf den Turnus auf die 21. (gr.) Strafkammer übertragen.
- Aus dem Zuständigkeitsbereich der 3. (gr.) Strafkammer werden ohne Anrechnung auf den Turnus die zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung nach ihrem Eingang beim Landgericht im Jahr 2020 älteste nicht erledigte Wirtschaftsstrafsache auf die 12. (gr.) Strafkammer und die zweitälteste nicht erledigte Wirtschaftsstrafsache auf die 18. (gr.) Strafkammer übertragen.
- Der Vorsitzende der 6. (kl.) Strafkammer ist für längere Zeit dienstunfähig erkrankt. Diese Kammer nimmt deshalb bis auf Weiteres nicht an den Turni für Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte (Anlagen S 5 und S 6 der Geschäftsverteilung) teil. Neu eingehende Berufungen gegen Urteile der Strafrichter in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen werden unter Anrechnung auf den Turnus für Berufungen gegen Urteile der Strafrichter (Anlage S 5 der Geschäftsverteilung) in dieser sich wiederholenden Reihenfolge der 10., 14. und 15. (kl.) Strafkammer zugewiesen. Neu eingehende Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen werden unter Anrechnung auf den Turnus für Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte (Anlage S 6 der Geschäftsverteilung) in dieser sich wiederholenden Reihenfolge der 10., 14. und 15. (kl.) Strafkammer zugewiesen.
- 17 Richterin am Landgericht Zitzmann bleibt für das Verfahren 5 Ks 114 Js 1407/19 zuständig (§ 21e Abs. 4 GVG).

- 18 Richter am Landgericht D. Wagner bleibt für das Verfahren JK IV KLs 354 Js 15955/18 zuständig (§ 21e Abs. 4 GVG).
- Die vor dem 1. Januar 2021 beim Landgericht eingegangenen und zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung noch nicht erledigten Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen werden von der 1. (gr.) Strafkammer auf die 18. (gr.) Strafkammer übertragen.

Nürnberg, den 11. Dezember 2020

Das Präsidium des Landgerichts Nürnberg-Fürth

Glass Präsident des Landgerichts

Beyer Richter am Landgericht Ehrhardt Vorsitzender Richter am Landgericht Heinz Richterin am Landgericht Morgenstern Richterin am Landgericht Richter-Zeininger
Vorsitzende Richterin
am Landgericht als weitere
aufsichtführende Richterin

Dr. Schmechtig-Wolf Vorsitzende Richterin am Landgericht

Schneider Vorsitzender Richter am Landgericht Seyb Vorsitzender Richter am Landgericht Walther
Vorsitzender Richter
am Landgericht als weiterer
aufsichtführender Richter

Wiesinger-Kleinlein Richter am Landgericht

Vorsitzender Richter am Landgericht Ehrhardt ist an der Mitwirkung bei der Beschlussfassung verhindert.

Nürnberg, den 11. Dezember 2020

Glass Präsident des Landgerichts

Anlage Z1: Verteilungsschema O - bzw. OH - Sachen

	1. Zivilkammer	2. Zivilkammer	3. Zivilkammer	4. Zivilkammer	6. Zivilkammer	7. Zivilkammer	8. Zivilkammer	9. Zivilkammer	10. Zivilkammer	11. Zivilkammer	12. Zivilkammer	13. Zivilkammer	14. Zivilkammer	15. Zivilkammer	16. Zivilkammer	17. Zivilkammer	18. Zivilkammer	19. Zivilkammer	
	14	7	19	1	8	15	2	5	11	10	6	9	4	199	13	12	62	3	0,125
	34	23	46	16	24	38	17	21	27	26	22	25	20	407	33	28	130	18	0,250
	58	37	73	29	39	60	30	35	45	41	36	40	32		52	48	202	31	0,375
	77	51	100	42	53	85	43	49	63	59	50	54	47		76	66	268	44	0,500
	99	67	127	55	71	105	56	64	80	74	65	72	61		95	86	334	57	0,625
	121	84	154	68	87	128	69	78	98	90	79	88	75		114	104	410	70	0,750
	143	97	182	81	102	150	82	93	115	106	94	103	89		137	122		83	0,875
	163	112	211	91	116	175	92	110	136	123	111	117	101		157	141		96	1,000
	187	126	237	107	134	193	108	124	151	140	125	135	113		176	162		109	1,125
	207	144	265	118	148	220	119	138	169	155	139	149	129		200	177		120	1,250
	231	161	293	131	164	244	132	152	188	173	153	165	142		218	201		133	1,375
	251	174	318	145	178	266	146	166	206	189	167	179	156		240	217		147	1,500
	273	190	347	158	192	289	159	180	225	205	181	197	168		257	232		160	1,625
9	295	204	374	170	215	310	171	195	243	221	196	216	183		281	253		172	1,750
Ľ	317	219	396	184	229	332	185	213	258	238	214	230	198		302	272		186	1,875
ור	336	233		191	245	357	194	227	279	254	228	246	212		321	290		203	2,000
Ш	360	250		208	259	379	209	241	296	271	242	260	226		342	308		210	2,125
_	380	264		222	277	399	223	255	314	288	256	278	239		362	328		224	2,250
nungsnummer	394	282		234	291		235	269	331	304	270	292	252		381	346		236	2,375
g		297		247	306		248	283	349	319	284	307	267		408	366		249	2,500
Ù		309		261	322		262	300	367	335	301	323	280			382		263	2,625
		327		274	340		275	315	383	353	316	341	294			409		276	2,750
		343		285	354		286	329	402	368	330	355	305					287	2,730
5		356		298	369		299	344		384	345	370	320					303	3,000
$\overline{\bigcirc}$		371		311	385		312	358		403	359	386	333					313	3,125
		387		324	398		325	372			373	405	348					326	3,250
		395		337			338	388			389		361					339	3,375
				350			351	401			404		375					352	3,500
				363			364						390					365	3,625
				376			377						406					378	3,750
				391			392											393	3,875
				397			400											411	4,000
																			4,000
																			4,250
																			4,375
																			4,500
																			4,625
		l .		I	I										I				4,750

Stand: 01.01.2021

Anlage Z2: Verteilungsschema S - bzw. T - Sachen

	5. Zivilkammer	15. Zivilkammer	16. Zivilkammer
	1	3	4
<u> </u>	2	7	9
 ne	5	11	13
l III	6	15	19
 snt	8	18	
l ga	10		
nu	12		
Ordnungsnummer	14		
	16		
	17		

Anlage H: Verteilungsschema Allgemeine Handelssachen

	1. Kammer für Handelssachen	2. Kammer für Handelssachen	3. Kammer für Handelssachen	4. Kammer für Handelssachen	5. Kammer für Handelssachen
	3	4	1	2	9
	7	8	5	6	20
	12	15	10	11	31
	18	19	13	14	42
	23	26	16	17	53
	27	30	21	22	64
_	34	35	24	25	76
rdnungsnummer	38	41	28	29	
ımı	43	46	32	33	
snı	49	52	36	37	
ng	54	57	39	40	
lnu	58	63	44	45	
Orc	65	68	47	48	
	69	73	50	51	
	72		55	56	
			59	60	
			61	62	
			66	67	
			70	71	
			74	75	

Anlage S1: Verteilungsschema allgemeine Strafverfahren erster Instanz

	2. Strafkammer	12. Strafkammer	13. Strafkammer	16. Strafkammer	17. Strafkammer	18. Strafkammer	21. Strafkammer
	1	2	3	4	56	5	6
	7	8	9	10		11	12
er	13	14	15	16		17	23
	18	19	20	21		22	29
	24	25	26	27		28	40
Ordnungsnummer	30	31	32	33		34	46
n	35	36	37	38		39	58
_dn	41	42	43	44		45	
Ō	47	48	49	50		51	
	52	53	54	55		57	

Anlage S2: Verteilungsschema Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz

	1. Strafkammer	7. Strafkammer	20. Strafkammer	21. Strafkammer
	1	2	3	4
	5	6	7	10
er	8	9	13	14
) Tir	11	12	17	20
Jur	15	16	21	24
gsı	18	19	27	30
Ordnungsnummer	22	23	31	37
rdn	25	26	36	
Ō	28	29		
	32	33		
	34	35		

Anlage S3: Verteilungsschema Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz

	12. Strafkammer	18. Strafkammer
nmer	1	2
Ordnungsnummer	3	4
Ordnı	5	6

Anlage S4: Verteilungsschema Schwurgerichtssachen

	5. Strafkamme <mark>r</mark>	19. Strafkammer
	1	3
	2	7
	4	11
ıer	5	15
mm	6	
านเ	8	
Ordnungsnummer	9	
dnu	10	
Orc	12	
	13	
	14	

Anlage S5: Verteilungsschema Berufungen gegen Urteile der Strafrichter

_	4. Strafkammer	6. Strafkammer	8. Strafkammer	10. Strafkammer	11. Strafkammer	14. Strafkammer	15. Strafkammer
mer	4	5	1	8	2	3	6
sunus	11	12	7	20	9	10	13
Ordnungsnummer	17	18	14		15	16	23
Ord			19		21	22	

Anlage S6: Verteilungsschema Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte

	4. Strafkammer	6. Strafkammer	8. Strafkammer	10. Strafkammer	11. Strafkammer	14. Strafkammer	15. Strafkammer
mer	4	5	1	8	2	3	6
Ordnungsnummer	11	12	7	20	9	10	13
nungs	17	18	14		15	16	23
Ord			19		21	22	

Anlage S7: Verteilungsschema Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte

	Jugendkammer I	Jugendkammer II
nmer	1	2
Ordnungsnummer	3	4
Ordnı	5	6